

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 26 (1938)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.

Erscheint monatlich. — Druck u. Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Auflage 11,500 Exemplare.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 3.—

Olten, den 15. November 1938

Nr. 11

26. Jahrgang

25 Jahre Schweiz. Raiffeisenbote!

Ein Rückblick.

Seit 1. Januar 1938 erwähnt die Kopfleiste des „Schweiz. Raiffeisenbote“, daß er in seinem 26. Jahrgang stehe, also zu Anfang dieses Jahres bereits ein Viertelsjahrhundert zurückgelegt habe. Dies ist nicht ganz zutreffend, denn die erste Nummer unseres heutigen Verbandsorgans erschien Mitte Juli 1913. Sein silbernes Jubiläum fiel also mit der Mitte des laufenden Jahres zusammen. Und da unser Bote ebenso wie mancher Sterbliche, der 25 Jahre pflichtgetreu seine Aufgabe zu erfüllen suchte und dabei viel Freude und Genugtuung erlebte, das Bedürfnis empfindet, einmal inne zu halten, hat sich die Schriftleitung zu einer kurzen Rückschau veranlaßt gesehen, die insbesondere den Kontakt mit der Leserschaft enger knüpfen und dem lieb gewordenen schweizer. Raiffeisenwerk einen kleinen Dienst erweisen möchte. Und wenn der Rückblick ein wenig „post festum“, d. h. nach dem kalendermäßigen Fälligkeitsdatum erfolgt, so deshalb, weil sich — wie im Raiffeisenverbandsleben überhaupt — zwischen Programm-entwürfen und Programmabwicklungen, zwischen Wollen und Können, gelegentliche Zeitmängel hindernd in den Weg stellen, die auch erhöhte Tourenzahlen und der im Eisenbahncoupé in Bewegung gesetzte Redaktionsstift nicht auszugleichen vermögen. Dafür trägt dann der eine oder andere, unter dem Einfluß von den reichen Natur Schönheiten unseres Landes und frisch abgelauchten Eindrücken der Volksseele entstandene Artikel mehr naturwarmen, spontanen Charakter, als wenn er in der engen Büroluft entstanden wäre.

Wie fast jedes Zeitungsblatt, so hat auch der Raiffeisenbote seine Geschichte u. seine Vorgeschichte. Besonders die letztere ist in unserem Falle nicht nur für diejenigen, die mit dabei waren, sondern

auch für die jüngeren Leser von Interesse, widerspiegelt sie doch ein Stück Verbandsgeschichte. Die Vorgeschichte trägt auch den im Raiffeisenleben üblichen Charakter des langsamen, bedächtigen Ausreifens an der Stirne, und läßt den zielklaren Geist des schweiz.

Raiffeisenpioniers am Auge vorüberziehen. Die geschichtliche Entwicklung zeigt aber auch, wie eine gute, sittlich einwandfreie, einem Bedürfnis entsprechende menschliche Idee trotz Hindernissen bei zäher Verfolgung schließlich zum Erfolg reift und wie zutreffend die Widmung ist, welche die Engländer ihrem Ouri Pinösch, dem großen Förderer der weltberühmten Taraspor Heilquellen, gewidmet haben, wenn sie auf eine Gedenktafel in Vulpera die inhaltschweren Worte schreiben: „Perseveranza maina success“ (Ausdauer führt zum Erfolg). Wie der an der Wiege gestandene Programm-Artikel sagte, sollte der Raiffeisenbote die Aufgabe erfüllen, der mit mannigfachen Hindernissen kämpfenden Raiffeisen-Bewegung freiere Bahn zu schaffen, Gedankenaustausch zu pflegen, Belehrung, Aufklärung und Aufmunterung zu vermitteln und vor allem das Zusammengehörigkeitsgefühl zu pflegen und zu stärken und so innerhalb der Schweiz. Raiffeisenorganisation den familiären Geist zu fördern. Inwieweit die angestrebten Ziele durch das Verbandsorgan erreicht worden sind, läßt sich

nicht näher feststellen. Wenn aber die schweizerische Raiffeisenbewegung in den letzten 25 Jahren einen ungeahnten Aufstieg erlebt hat, so kommt wohl auch dem bescheidenen, allmonatlich einmal herauskommenden Verbandsorgan ein kleines Verdienst zu, über das sich die Begründer und Förderer, vor allem die getreuen Mitarbeiter an der Viertelsjahrhundertsschwelle aufrichtig freuen dürfen.

Der schweizerische Raiffeisenbote Le Messenger Raiffeiseniste

Dieses Blättchen erscheint alle 14 Tage.
Schriftl. Beiträge und Korrespondenzen
sind nach Bichelsee zu senden.
Abonnementspreis für 1912 ist 80 Rp.

Le Messenger paraîtra tous les
quinze jours.
Prix d'abonnement pour 1912 sera
de 80 centimes.

No. 1 Frauenfeld u. Bichelsee, im Februar 1912. I. Jahrgang
au Février 1912.

An die Schweizerischen Raiffeisenkassen.

Werte Verbandsgenossen!

Was der Verbandstag damals, wo er schon 5—6000 Mann vertret, wiederholt auf die Zukunft verschoben hat, das probieren jetzt der Unterzeichnete und der Verleger, Herr Kradolin Müller, Buchdrucker in Frauenfeld auf ihr eigenes Risiko, nämlich die Herausgabe eines kleinen Verbandsorgans, vor derhand für das Jahr 1912. Ein Verbandsorgan dient dazu, den Geist Raiffeisens, der in der Schweiz fast gar nicht vorhanden ist, wirksam zu pflanzen, Rat und Auskunft zu erteilen, und kann als Brief- und Fragekasten benutzt werden. Damit werden hundertmal zu wiederholende Schreibereien und Portierpart.

Wir haben jetzt nur die Adressen der Herren Präsidenten und Kassierer, und bitten diese, uns möglichst schnell die Adressen aller andern Mitglieder der Vorstände und Aufsichtsräte zu schicken, die in erster Linie das Blättchen abonnieren sollten, sowie auch Adressen anderer Kassenmitglieder die etwa bereit sind, das Blättchen zu halten. Wir bitten um diese Adressen möglichst schnell, damit die erste Nummer diese Woche auch an diese versandt werden kann.

Mit genossenschaftlichen Gruß

Bichelsee, den 10. Februar 1912.

J. Traber, Pfarrer.

1. Seite des Vorläufers unseres Verbandsorgans.

Aus der Entwicklungsgeschichte des „Raiffeisenbote“.

Wie Vater Raiffeisen in den 70er-Jahren des vorigen Jahrhunderts bei der Gründung des deutschen Genossenschaftsverbandes nicht nur eine Zentralkasse und eine Revisionsabteilung, sondern auch eine eigene Zeitung zur steten Führungsnahme mit den angegliederten Genossenschaften für notwendig fand, so war auch im Schweiz. Raiffeisenverband von Anfang an ein Verbandsorgan Programmpunkt. Nachdem sich sozusagen alle Landesverbände in periodisch erscheinenden Mitteilungen ein Kontaktmittel zur besseren Förderung der gesteckten Ziele zugelegt hatten, wollte auch der schweizerische Raiffeisenpionier Pfarrer Traber durch ein eigenes Sprachrohr der inneren und äußeren Entwicklung der Raiffeisenkassen dienen.

Schon die ersten Verbandsstatuten vom 12. Juni 1902 verpflichteten denn auch die angeschlossenen Kassen ein event. erscheinendes Verbandsorgan in der vom Verbandstag zu bestimmenden Anzahl von Exemplaren zu abonnieren. Und auch die weitere statutarische Bestimmung, wonach die vom Verband ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen im Verbandsorgan erfolgen sollten, wenn es einmal eingeführt sei, ließ keinen Zweifel übrig, daß ebensowenig ein Publikationsorgan zu schaffen beabsichtigt war. Allein der junge, vollständig auf sich selbst angewiesene Verband, der vorerst mannigfache Widerstände von innen und außen zu überwinden hatte und nur über einen einzigen und dazu bloß nebenamtlich tätigen Funktionär, den mit Berufsarbeiten stark belasteten Pionier, Pfarrer Traber in Bichelsee, verfügte, konnte nicht gleich alle Pläne verwirklichen, mußte sich vielmehr mit dem Allernotwendigsten begnügen und vor allem mit äußerster Sparsamkeit haushalten. Die Frage eines Verbandsorgans wurde dann insbesondere am Verbandstag 1907 in besonderer Weise aufgerollt, was aus folgender Protokoll-Notiz hervorgeht:

„Viele Kassen wünschen ein Verbandsorgan zur gegenseitigen Führung und Aufklärung. Diese Frage wurde aber nicht spruchreif befunden. Vorerst muß man einer genügenden Abonnentenzahl sicher sein. Es wird den einzelnen Kassen empfohlen, die Frage an ihrer nächsten Generalversammlung zu besprechen. Oberst Repond (Freiburg) weist auf die Raiffeisenkassen in Frankreich hin, die ein monatlich erscheinendes Blättchen herausgeben.“

Von da an bildete das Kapitel „Verbandsorgan“ bis 1910 ständig wiederkehrendes Diskussionssthema an den Verbandstagen, ohne jedoch ein positives Resultat zu zeitigen. Finanzielle Bedenken bildeten das Haupthindernis, um vom Rat zur Tat zu schreiten. Die folgenden, wegen Meinungsverschiedenheiten über die Gründung einer eigenen, selbständigen Zentralkasse, z. T. bewegt verlaufenen Verbandstage erlaubten keine nähere Behandlung dieses Themas, worauf Pfarrer Traber im Februar 1912 auf eigenes Risiko zur Herausgabe eines deutsch und französisch geschriebenen Blättchens in Oktav-Format schritt, dessen erste Seite vorstehend abgebildet ist. Dieser „kleine Raiffeisenbote“, der 14tägig gedacht war, kam dann in unregelmäßigen Abständen bis 31. Dezember 1912 zehn Mal heraus und diente dem Verbandspräsidenten Pfarrer Traber insbesondere auch als Mittel zur Verfechtung seiner genialen Idee, eine von den Banken völlig unabhängige Zentralkasse zu erreichen. Blieb auch die unmittelbare Verwirklichung dieses Gedankens noch pendent, was den alten Vorstand, mit Pfr. Traber an der Spitze, zum Rücktritt veranlaßte, so war doch beiden Fragen, Zentralkasse und Verbandsorgan, stark Vorschub geleistet und mit der Herausgabe des in Raiffeisen sehr beifällig aufgenommenen Miniaturblättchens das letztere Problem im Prinzip gelöst.

Die neue Verbandsleitung trat ebenfalls mit Nachdruck für ein eigenes Zeitungsblatt ein und es faßte der Verbandstag von 1913 den Beschluß, unter dem Titel „Schweiz. Raiffeisenbote“ ein monatlich erscheinendes Verbandsorgan in deutscher Sprache herauszugeben, dessen Bezug für die Kassen im Rahmen von 10 Exemplaren pro 100 Mitglieder und bei einem Abonnementspreis von Fr. 1.— obligatorisch erklärt wurde, eine Bezugszahl-Bestimmung, die heute noch Gültigkeit hat. Für das französische Sprachgebiet wurde eine eigene Ausgabe in Aussicht genommen, was ab 1916 in Form des „Messager Raiffeisen“ zur Tatsache wurde. Im Juli 1913 erschien, vier Seiten stark in Quartformat,

die erste Nummer des neuen „Raiffeisenbote“, in welcher sich die aus den Herren Liner, Andwil, Präsident des Verbandsvorstandes, Pfarrer E. Scheffold, Oberbüren, Präsident des Aufsichtsrates und J. Stadelmann, Inspektor, St. Gallen, zusammen-gesetzte Redaktions-Kommission mit einem gehaltvollen Begrüßungsartikel vorstellte.

„In einfachen und schlichten Worten,“ heißt es darin u. a., „werden wir unsere schwachen Kräfte verwenden für die Mehrung und Förderung des wahren Geistes Raiffeisens. Wir wollen unentwegt festhalten an den gesunden, unumstößlichen Grundsätzen Vater Raiffeisens, dabei aber nicht unterlassen, die fortschrittlichen Errungenschaften der neueren Zeit uns zu Nutze zu machen. Mit der Entwicklung des Raiffeisengedankens, mit der Mehrung und Ausdehnung der Kassen muß auch Schritt halten die Einrichtung und ganze Verwaltung des Verbandes. Der ganz ansehnliche Umsatz des Verbandes, die in viele Millionen gestiegene Höhe der uns anvertrauten Spargelder, der ansehnliche Konto-Korrent-Verkehr, erfordern nicht mehr nur eine von idealer Gesinnung getragene Verwaltung, sondern auch eine banktechnisch richtige Organisation, eine eingehende überfichtige Buchhaltung und eine genaue Kontrolle aller angeschlossenen Kassen. Mit der Ausbreitung der Raiffeisenkassen ist gleichzeitig auch die Verantwortung für eine gesunde Geschäftsführung gewachsen.“

Lehrreiche Artikel über interne Verwaltungsfragen, Abzahlungsweisen, Pflichten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Kreditfähigkeit der Raiffeisenkassen, Viehverpfändung etc., ließen die praktische Durchführung des gestellten Programms im ersten Jahrgang erkennen. Die Redaktionskommission besorgte die Schriftleitung unter Mitarbeit eines gewandten st. gallischen Sozialpolitikers bis 1917, von welchem Jahre sie an den neu gewählten Verbandssekretär J. Heuberger überging, der ab 1923 allein zeichnete.

Bis zum Jahre 1917 besorgte die Buchdruckerei Müller in Frauenfeld Druck und Expedition des Blattes, seither erscheint der Raiffeisenbote in der Verlags-Anstalt Otto Walter in Olten. Vom 1. Juli 1913 bis Ende 1918 betrug der Abonnementspreis Fr. 1.—, von 1919 bis Ende 1922 Fr. 1.50, und seither für die Pflicht-Exemplare Fr. 1.50 und für die Frei-Exemplare Fr. 1.30. Im Jahre 1923 wurde zu einem etwas größeren Format übergegangen und ab 1924 die Seitenzahl ständig erweitert. Von 52 pro 1925 stieg sie im Jahre 1937 auf 174, ohne daß eine Erhöhung des Abonnementspreises eingetreten wäre. Pro 1937 haben 34 Kassen das Blatt für ihre sämtlichen Mitglieder abonniert. Von einer Gesamtauflage von 2700 im Jahre 1913 hat sich die Abonnentenzahl per Ende Juni 1938 auf 11,565 erweitert, ohne daß je eine außerordentliche Propaganda entfaltet worden wäre. Ließen sich in den ersten zehn Jahren die Mitarbeiter nur spärlich herbei, so hat inzwischen eine erfreuliche Unterstützung eingesetzt, die erlaubte, das Verbandsorgan reichhaltiger zu gestalten und in erweitertem Maße zum Orientierungs- und Fortbildungsmittel der Kassorgane, aber auch der Einzelmithlieder zu machen.

So hat sich der „Raiffeisenbote“ im Verlaufe eines Vierteljahrhunderts ständig entwickelt, manche Belehrung und Aufklärung vermittelt und sich neben der auch auf dem Lande zur Flut gewordenen Zeitungsliteratur mit einem ansehnlichen Leserkreis ein Plätzchen an der Sonne gesichert.

Ausblick.

Nachdem sich das in den ersten 25 Jahren verfolgte Programm, gemessen an der Entwicklung unseres Organs, als richtig erwiesen, kann auch die Richtlinie für die Zukunft nur auf Festhalten am streng grundsätzlichen Raiffeisenkurs lauten. Da der „Raiffeisenbote“ Eigentum des Verbandes und damit der angegliederten Kassen ist, liegt ihm vorab die besondere Pflicht ob, sich bestmöglichst in ihren Dienst zu stellen. Dies geschieht jedoch nicht allein durch Hervorhebung der Erfolge und Vorzüge der Raiffeisen Sache, sondern ebenso sehr durch sachliche Kritik an Unebenheiten oder gar Mißständen, wie sie sich auch bei der besten Idee einschleichen können. Wie die Raiffeisenkassen als solche nicht allein Spar- und Kreditinstitute, sondern ebenso-

sehr auch Erziehungsinstitute sind und sein müssen, hat auch das Verbandsorgan vorab erzieherisch auf die Rassen einzuwirken und insbesondere für resolute Respektierung der Fundamentalgroßsätze des Raiffeisensystems einzutreten. Auch eine auf schönsten, sozial-ethischen Grundsätzen aufgebaute Bewegung, die sich tagtäglich in Hauptfragen mit materiellen Fragen zu beschäftigen hat, ist immer einer gewissen Vermaterialisierungsgefahr ausgesetzt. Dieser kann nur durch fortwährende, beispielbelegte Betonung der sittlichen Ziele und Beweggründe begegnet werden, wenn nicht — wie es leider in manchen Genossenschaftsunternehmungen der Fall ist — der nackte, materielle Vorteil das einzige, in kritischen Zeiten höchst brüchige Bindeglied werden soll. Und je mehr im Ausland mit der grundsätzlichen Ablehnung der christlichen Sittenlehre überhaupt, die Grundideen Vater Raiffeisens als christliches Gedankengut abgelehnt oder ignoriert werden, um so mehr wird es zur Pflicht, dasselbe in seinem wahren Sinne weiter zu betonen und zu pflegen. Ebenso sehr aber wäre es abwegig und würde der stets vertretenen Auffassung Raiffeisens widersprechen, wollte man die Darlehenskassen als gewöhnliche Wohltätigkeitsanstalten, statt als Selbsthilfeeinrichtungen ansehen und deshalb solide Geschäftsgrundsätze, Ordnung und Disziplin mißachten.

Wie die Darlehenskassenbewegung schon von Raiffeisen selbst auf bewußt christlicher Grundlage, aber politisch und konfessionell auf neutralen Boden gestellt wurde, wird auch der Raiffeisenbote in voller Uebereinstimmung mit den vom schweizerischen Raiffeisenpionier Pfarrer Traber übernommenen Richtlinien diesen bisher konsequent verfolgten Kurs einhalten. Das kann nicht hindern, in wirtschaftspolitischen Fragen, welche direkt oder indirekt mit der Raiffeisenbewegung im Zusammenhang stehen, seine Ansicht zu äußern und gelegentlich aus der Reserve eines referierenden Amtsblattes herauszutreten, wenn es gilt die Interessen der angeschlossenen Rassen und ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Daß dem Raiffeisenboten, der dem Leserkreis entsprechend auf gut patriotischem Boden steht, das Wohl und Wehe des Vaterlandes nicht gleichgültig ist und daß er auf staatsbejahendem, dem Volks- und Landeswohl dienenden Grund steht, mag als selbstverständlich betrachtet werden.

Erwuchs dem „Raiffeisenbote“ in den ersten 20 Jahren seines Erscheinens periodisch die Aufgabe der Abwehr gegen Angriffe auf das Raiffeisenwesen in der Presse, so ist es nach dieser Richtung ruhiger geworden. Einmal vermögen die Leistungen der Rassen und der bald 40jährige rückschlagsfreie Aufstieg jeden objektiv denkenden Bürger bis hinein in die bankfachlichen Kreise von der Solidität und Zweckmäßigkeit der Raiffeisenkassen zu überzeugen. Sodann geht es nicht wohl an, eine ausschließlich auf der mit Recht hochgepriesenen Selbsthilfe beruhenden Bewegung, die insbesondere auf Stärkung des Einzelindividuums und der selbstständigen Existenzen abzielt und auch keinerlei finanzielle Unterstützung verlangt, prinzipiell abzulehnen. Und schließlich hat die Entwicklung doch gezeigt, daß die ländliche Spar- und Kreditgenossenschaftsbewegung, lediglich eine Ergänzung des übrigen Geld- und Kreditwesens sein und bleiben wird, und damit über einen zahlenmäßig bescheidenen Rahmen im Gesamtbankgewerbe niemals hinauskommen kann. Die Laienbesetzung der verantwortlichen Kassastellen bedingt die Vermeidung jeglicher komplizierter Geschäfte, die unbeschränkte Haftbarkeit verlangt Vermeidung riskanter Operationen und der beschränkte Geschäftskreis — ein größter Vorzug des Raiffeisensystems — setzen weitere natürliche Entwicklungsgrenzen.

Sodann erblickt der „Raiffeisenbote“ in der Förderung der guten Beziehungen unter den eigenen Rassen eine besondere Aufgabe und will damit den familiären Charakter, der im Laufe der Jahrzehnte erfreuliche Fortschritte gemacht hat und insbesondere an den harmonisch verlaufenen Tagungen der Lokalkassen sowohl als auch der Unterverbände und speziell des Zentralverbandes zum Ausdruck gelangt, sorgfältig pflegen.

Die Verschlechterung der Wirtschaftsverhältnisse und die immer zahlreicher werdenden Geseze und behördlichen Verordnungen bedingen größere Vertrautheit mit rechtlichen Fragen, nicht zuletzt auch mit der maßgebenden Rechtspraxis des Bundesgericht-

tes, die für ländliche Darlehenskassen ebenso wegleitend ist, wie für andere Geldinstitute.

Dann liegt es in der Aufgabe unseres Organs nicht nur über das Leben in Verband, Unterverbänden und Rassen laufend zu orientieren, sondern auch daran zu erinnern, daß erst ein verhältnismäßig kleiner Teil der schweizerischen Landgemeinden der Wohlthaten eigener, gemeinnütziger Spar- und Kreditinstitute teilhaftig ist, während Hunderte noch für die Ergreifung dieses Selbsthilfsgedankens, der die zweckmäßigste Eigen-Geldversorgung im Dorfe ermöglicht, zu gewinnen sind.

Da die Raiffeisenkassen der Wirtschaft dienen und sich dieselbe in stetem Fluß befindet, ist es gegeben, daß auch darüber gesprochen werden muß, und wäre es auch nur, um die Direktiven zu begründen, die sich für die Zinsfußfestsetzung und eine solide, verantwortungsbewußte Kreditgebarung ergeben. Und weil unseren Rassen das ländliche, vorab das bäuerliche Wirtschaftsleben am nächsten liegt, stehen Erörterungen über dasselbe sowie über Gartenfragen unwillkürlich im Vordergrund.

Und daß man auch im Fachblatt, das mit beiden Füßen in der Prosa des Alltags steht, gelegentlich der Poesie die Ehre antun darf, wird im Ernst niemand verneinen wollen. Der wert-tätige Raiffeisenmann, der mit Bienenfleiß sein Pensum erledigt, mit zäher Energie auf das wirtschaftliche Fortkommen bedacht ist, hat auch Anrecht auf Abspannung, auf geistige Erholung, auf Hinweise, die ihn erinnern, daß alles Tun und Wirken im Dienste einer höheren Lebensauffassung zu geschehen hat.

Diese Andeutungen zeigen, daß auch in der Zukunft im gewählten, verhältnismäßig engen Rahmen ein reichhaltiges Programm zu entwickeln ist. Um dasselbe in befriedigender Weise zu meistern, wird mit der Zeit ein öfteres Erscheinen, wie es Pfarrer Traber mit seinem Versuchsblättchen vorsah, und damit auch eine mehr als bloß stark nebenamtliche Betreuung notwendig werden.

Schließlich drängt es, einen tiefempfundenen Dank abzugeben an diejenigen Männer, welche dem Boten im wichtigen Anfangsstadium zu Gevatter gestanden sind und gewissermaßen die schöpferische Tat vollbracht haben. Dabei gebührt das erste Verdienst unserem mutigen, zuverlässigen Raiffeisenpionier, Pfarrer Traber, der mit dem kleinen Vorläufer-Ottoblättchen die Bedenken durchbrochen und den Grundstein gelegt. Aber auch der Redaktionskommission des heutigen, offiziellen Organs, die tastend voranschreiten mußte und den Weg ebnete, gebührt besondere Anerkennung. Ein spezielles Dankeswort gilt den Mitarbeitern, den schreibgewandten und den übrigen, weniger routinierten, die oft mit Mühe ihre Gedanken zu Papier bringen, aber aus Liebe und Unhänglichkeit zum Boten zur Feder greifen und dem Redaktionsstift den „Schliff“ überlassen. Ein harmonisches Einvernehmen, wie es nicht jedem Zeitungsblatt eigen ist, hat im Laufe der Jahre ein Freundschaftsband zwischen dem Raiffeisenboten und seiner Leserschaft geflochten, das reichlich entschädigt hat für manche Mühen und Opfer und ein kräftiger Ansporn zu weiterer, freudiger Kraftanstrengung bildet. Endlich seien auch Druckerei und Verlag mit einem Wort des Dankes für gute Bedienung in die Anerkennung eingeschlossen.

Seit 25 Jahren nimmt unser Bote um die Monatsmitte seinen Weg zu einem immer ausgedehnteren Leserkreis. Belehrung und Aufmunterung, Fortbildung der Kassorgane, Weckung von Freude und Begeisterung für den Raiffeisengedanken, hat er auf seine Fahne geschrieben. Und wenn es ihm gelingt, im bisherigen Aufwärtstempo dem zur Blüte gelangten schweizerischen Raiffeisenwerk weiter zu dienen und dem Bauern- und ländlichen Mittelstand unseres lieben Vaterlandes in seinem Fortkommen zu nützen, im Sinne des Dichtervortes: „Es ist so schön zu sorgen, für Menschen, die man liebt“, so ist der Zweck erreicht.

In dieser Absicht und im Vertrauen auf weitere treue Kameradschaft, entbieten wir allen Lesern, Freunden und Gönnern des „Schweiz. Raiffeisenbote“ an der Wende des ersten Vierteljahrhundertens einen recht herzlichen Jubiläumsgruß!

Die Schriftleitung.

Ueber den Aufsichtsrat bei den Raiffeisenkassen.

Von P. S. M. L.

In unserem Aufsatz „Raiffeisenkassen, die Selbsthilfe der Tat“, in Nr. 9/10 1938 des „Schweiz. Raiffeisenboten“ haben wir gesagt, daß die Raiffeisenkassen unter mehrfacher, fortwährender Ueberwachung stehen. Diese Ueberwachung ist eine recht vielseitige und wohlgeordnete. Sie hat sich seit der Gründung der ersten Darlehenskasse durch Vater Raiffeisen bis auf unsere Tage immer mehr entwickelt und vervollkommen, so daß wir von ihr mit vollem Recht sagen dürfen, daß nicht zuletzt gerade auf ihr die Sicherheit der Gelder, der Spareinleger und der Mitglieder jeder Raiffeisenkasse und das dadurch gerechtfertigte Vertrauen weitester Kreise zu ihnen ruhen.

Diese anerkannte und erfreuliche Tatsache ist eine Folge der alten und doch ewig neuen Grundsätze Raiffeisens, auf welchen unsere Darlehenskassen aufgebaut sind, sie ist aber auch eine Folge der gewissenhaften, tüchtigen, voll verantwortungsbewußten und selbstlosen Tätigkeit des Vorstandes (Verwaltungsrat) unserer Kassen, unterstützt und erst recht wertvoll und vollendet gemacht durch die Tätigkeit des Aufsichtsrates. Es ist ohne weiteres verständlich, daß der Vorstand einer Darlehenskasse mit umso peinlicherer Sorgfalt und Genauigkeit seine durch die Statuten und die Geschäftsordnungen genau umschriebenen Geschäfte betreiben wird, als er weiß, daß nicht nur seine Geschäftsführung, sondern auch sein ganzes Verhalten der Kasse-Genossenschaft gegenüber regelmäßig vom Aufsichtsrat, der die örtlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Tätigkeitsgebiet seiner Darlehenskasse kennt, überwacht und geprüft wird und wenn er weiß, daß er im Aufsichtsrat jederzeit eine feste Stütze und gute Beratung in jeder Lage findet. Wenn und wo die Dinge so liegen, hat die Darlehenskasse ein ausgezeichnetes Propagandamittel zur Verfügung, das nicht nur der einzelnen Kasse, sondern auch der ganzen großen Raiffeisenorganisation zum Segen gereicht! Denn die Mitglieder, die Sparer und die Darlehensnehmer werden volles und voll gerechtfertigtes Vertrauen ihrer Kassengenossenschaft entgegen bringen und werden — unaufgefordert, aus innerem Bedürfnis heraus — die beste und die überzeugendste Propaganda für sie machen, wenn der Aufsichtsrat seine Pflichten ganz erfüllt, wenn er seiner Verantwortung den Genossenschaftlern und den Geldgebern, in allererster Linie den Spareinlegern gegenüber voll bewußt ist. Um das wirklich tun zu können, um sich in seinem Amte der Genossenschaft nützlich und vollendet widmen zu können, um sich immer mehr in seine Pflichten hineinzuleben, muß der Aufsichtsrat seine Stellung in der Genossenschaft, seine Aufgabe, seine Pflichten und seine Rechte, sowie andererseits auch die Gefahren und die Folgen, die eine Verletzung der Pflichten und die Nichtausübung der ihm zustehenden Rechte unfehlbar nach sich ziehen, gründlich kennen. Er muß seiner Aufgabe gewachsen sein! Damit das sein kann, haben wir unsere Zentralverbände, unsere Raiffeisenverbände überhaupt: sie sorgen dafür, daß der Aufsichtsrat bei allen ihnen angeschlossenen Kassen nicht nur vorhanden ist, sondern daß er auch den im Gesehe, in den Statuten, in den Geschäftsordnungen und in besonderen Anordnungen des Verbandes festgelegten und genau umschriebenen Aufgaben und Pflichten nachkommen kann.

Die Art und Weise, wie die verschiedenen Raiffeisenverbände bezüglich der Erziehung und Heranbildung und Ausbildung von tüchtigen Aufsichtsräten vorgehen, ist überall so ziemlich gleich. In erster Linie sind es die Verbandsrevisoren, die anlässlich der ordentlichen Revisionen bei den dem Verbandsangehörigen Kassen die Aufsichtsräte zur Mithilfe bei der Revision heranziehen und sie während der Arbeit und nach Erledigung der Revision eingehend über ihre Pflichten u. Rechte und über die Art und Weise von deren Ausübung belehren. Jedenfalls eine nachdrückliche und praktische Unterrichtsmethode, die bisher überall ihren Zweck erreicht hat. Dann gibt es Verbände, die eine eigene und eigentliche „Unterrichts- und Propaganda-Abteilung“ eingerichtet haben, welche die Kassiere, die Protokollführer, die Vorstands- und die Aufsichtsratsmitglieder von Zeit zu Zeit, wenigstens einmal im Jahre zu besonderen Unterrichts- und Informationskursen, als „Wiederholungskurse“ gedacht, einberufen. Auf diese Weise haben die ehemaligen Raiffeisenverbände im alten Wälschtal und österreichischen Küstenland und in Venetien ihre Funktionäre bei den angeschlossenen Kassen einheitlich ausgebildet und weitergebildet, haben sie es ermöglicht und durchgesetzt, daß bei allen Verbandsgenossenschaften die gleiche Buchführung, die gleiche Geschäftsführung, die gleiche Auffassung von der Raiffeisenkasse, ihrem Zweck und ihren Zielen mühelos unbedingt galt und hochgehalten wurden. Und der Erfolg blieb nicht aus! Tadellos arbeitende Genossenschaften, tüchtige Funktionäre auch

im abgelegensten Bergdorf waren der Lohn für die Anstrengungen der Verbände; aus den Reihen heraus kamen mit der Zeit die besten Männer für die Gemeindeverwaltungen, aber auch für die Landes- und Staats-Parlamente! Männer, die das Volk wirklich in seiner Arbeit, in seinem Streben und in seinem Hoffen und Fürchten genau kannten, weil sie eben direkt aus diesem Volke kamen! So wurden die Raiffeisenorganisationen die wirksamsten sozialen Erziehungsfaktoren!

Bei uns in der Schweiz, und namentlich in unseren Tagen, gewinnt der Aufsichtsrat an Bedeutung, weil, im Hinblick auf die Bankkrache das begreifliche Verlangen nach einer größtmöglichen Kontrolle, nach Ergreifung von Maßregeln, welche eine vollkommen einwandfreie Geschäftsführung, eine sichere, zweckentsprechende und verantwortungsbewußte Verwendung der den Instituten und Genossenschaften anvertrauten Gelder zu gewährleisten und jede Unregelmäßigkeit hintanzuhalten, mehr als gerechtfertigt ist.

Wenn wir aus langer Erfahrung wissen, wie heutzutage immer neue „vereinfachte und leicht handhabbare“ Buchhaltungssysteme, die meist hochtrabende Fremdnamen führen, selbst dem einfachen Handwerker und Kleinkrämer zu Land und Stadt empfohlen und aufgedrängt werden, wie dadurch durch unverschämte Geschäftlemacher, die selbst wieder unter hochtrabenden Titeln sich einzuführen oder, besser gesagt, aufzudrängen versuchen, schweres Geld in unverantwortlichster Weise aus dem Sack geholt wird, ohne daß dem Manne irgendwie geholfen und gebietet wäre, dann dürfen wir Raiffeisenleute aufrichtig nebst Gott Vater Raiffeisen, Raiffeisenvater Pfarrer Traber sel. und unseren Verbänden danken, daß sie uns von solchen Gefahren und Verlusten dadurch geschützt haben, daß sie keine Raiffeisenkassen haben wollten, die nicht einem Verbandsangehörigen angehören würden. Daß wir unsere wohl-erprobte einheitliche Geschäftsführung und Buchführung haben, daß bei unseren Kassen der Aufsichtsrat nach den deutlichen Bestimmungen der Statuten wirklich da ist und tatsächlich unter der fortwährenden Leitung und Belehrung des Verbandes arbeitet.

Bei gewissen Bank-Instituten, großen und kleinen, auch bei sogenannten „Genossenschaften“, war der Aufsichtsrat oder doch seine eigentliche Tätigkeit dadurch erfolglos, selbst hinfällig gemacht, weil man die Aufgaben des Aufsichtsrates einem Revisionsbureau oder auch einem einzelnen Büchereexperten oder Revisor zur Erledigung zuwies. Dadurch sank der Aufsichtsrat, wenn er überhaupt existierte, zu einem „Rat“ von freundlichen, ewig lächelnden, Berichter entgegennehmenden und Bilanzungen unterzeichnenden Herren herab, die sich in den Geschäften ihres Institutes, im Gebaren des Verwaltungsrates und der Direktoren und Angestellten rein nicht auskannten, nicht wissen konnten, was eigentlich „gespielt“ wurde, sich bequem mit den „Revisionsberichten“ der sog. Kontrollstelle begnügten. Und sich dann gewaltig wundern, wenn eines Tages Geschichten von direktorlichen Börsenspekulationen, von unverantwortlichen Kapitalanlagen, sogar von Unterschlagungen ans Tageslicht gelangten! Was da allerhand vorkommen kann und auch wirklich vorgekommen ist, wie in gewissen Instituten gearbeitet und verwaltet wird, wie die wirklich und einzig verantwortlichen Leute es verstanden, ihre Schuld auf „andere“ abzuwälzen, wie Hunderte, ja Tausende von vertrauensseligen Sparern um ihr sauer zusammenverdienendes Geld, nicht selten um ihre ganze Altersversorgung kamen, das haben uns in den letzten Jahren die Prozeßberichte und die Anklageschriften der Staatsanwälte anlässlich der gerichtlichen Behandlung von Bankkrachen zur Uebergenüge vor Augen geführt. Und wenn wir die in den meisten Bankprozessen zutage getretenen Begleitumstände zu den Zusammenbrüchen näher betrachten und überdenken, dann kommt uns unwillkürlich — in sehr vielen Fällen — ein Ausspruch des unseren Lesern schon bekannten Genossenschafters, Bank- und Finanzfachmannes, Universitätsprofessor und Finanzminister Prof. Dr. Luigi Luzzatti in den Sinn, der bei der Besprechung eines Bankstandalis sagte: „Fast ist man versucht, die Behauptung aufzustellen, daß das Pflichtgefühl und das Verantwortungsbewußtsein gewisser Direktoren und Verwaltungs- und Aufsichtsräte im umgekehrten Verhältnis zu den von ihnen bezogenen, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, nicht selten unerhört hohen Gehältern steht. Spekulieren können diese Leute mit ihrem eigenen Gelde, soviel es ihnen beliebt, es aber mit dem ihrem Institute vom sparenden Volk, vom Geschäftsmann und Handwerker anvertrauten Gelde zu tun, ist Betrug und Raub gemeinster Art!“

Diese kleine Abschweifung von „unserem“ Aufsichtsrat soll uns Raiffeisenleuten nur zeigen, daß wir auf richtig arbeitende, verantwortungsbewußte Aufsichtsräte, die nur aus den Reihen der Mitglieder der Raiffeisenkasse selbst gewählt werden können, die der Kasse gegenüber genau so solidarisch haften wie alle Mitglieder derselben und die überdies persönlich für ihre Tätigkeit oder Untätigkeit voll verantwortlich sind, unter keinen Umständen verzichten dürfen! Im allgemeinen können wir sagen, daß

unser Aufsichtsräte ihre Pflichten erfüllen. Es gibt aber, leider, auch unter uns Leute, die es mit ihrer Aufgabe hie und da etwas oberflächlich nehmen. Nicht selten herrscht in diesen Kreisen von Aufsichtsratsmitgliedern die Anschauung, daß die Tätigkeit des Aufsichtsrates wegen der obligatorischen Revision des Verbandes mehr oder weniger überflüssig sei. Diese Auffassung ist grundfalsch! Die Verbandsrevision, die übrigens auch die Belehrung und Weiterbildung der Verwaltungs- u. Aufsichtsorgane der Raiffeisenkasse in sich schließt, enthebt den Aufsichtsrat nie von seiner Ueberwachungs- und Kontrollpflicht. Die Tätigkeit des Vorstandes und des Kassaführers muß aber auch in der Zwischenzeit kontrolliert werden, außerdem ist aber auch die Tätigkeit des Aufsichtsrates wegen seiner Kenntnisse der lokalen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einigen Fällen wie zum Beispiel zwecks Feststellung, daß die genossenschaftlichen Grundsätze (!) eingehalten werden (die Prüfung der Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmer, die Tätigkeit und Amtsführung des Verwaltungsrates und des Kassiers usw.) einfach unentbehrlich. Die Schuld an der falschen Einstellung gewisser Aufsichtsräte bezüglich ihrer Aufgabe und Pflicht ist darin zu suchen, daß man mancherorts dem Aufsichtsräte zu wenig Aufmerksamkeit widmete, ihn da und dort mit Rücksicht auf die zu wenig bestimmten Forderungen des Genossenschaftsgesetzes und die Praxis in anderen Genossenschaften und Instituten als etwas Nebensächliches, als ein Organ, das nicht unbedingt notwendig ist, angesehen hat. Nicht selten kommt es auch vor, daß es auf dem Lande hie und da etwas schwer fällt, passende und fähige Männer für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Das Hauptübel aber, nach gemachten langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiete, bildet nicht selten die unpassende Zusammensetzung des Aufsichtsrates, die Wahl solcher Männer in den Aufsichtsrat, welchen die nötigen Fähigkeiten vorab noch fehlen oder welche das Amt eines Aufsichtsrates als ein „Ehrenamt ohne jegliche Arbeit“ ansehen. Nun ist das Amt eines Aufsichtsrates — nach raiffeisen'schen Grundsätzen allerdings ein wirkliches Ehrenamt; es gibt weder Gehalte noch Dividenden, es gilt einfach seine Kräfte in den Dienst der Kasse, aller Mitglieder zu stellen, es gilt darüber zu wachen, daß die Genossenschaft die Grundsätze Vater Raiffeisens in jeder Lage und in jedem Belange peinlich genau hochhält sie nie verläßt, nur nach ihnen arbeitet und verwaltet zum Wohle aller! Der Aufsichtsrat steht über dem Vorstand; nach ihm kommt nur noch die Generalversammlung aller Mitglieder der Kasse als oberste Instanz! Ein Ehren- und Vertrauensamt im wahren Sinne des Wortes! Ein Amt, das seinen Mitgliedern aber auch Gelegenheit bietet, auch für das private und das öffentliche Leben unbegrenzte Erfahrungen und reiches Wissen zu sammeln, was wiederum der Allgemeinheit zum Nutzen gereicht. Daher die Forderung Vater Raiffeisens: pfleget immer und in jeder Lebenslage die christliche Nächstenliebe, sie sei euch Wegweiser und Berater überall!

Um den Aufsichtsratsmitgliedern unserer Raiffeisenkassen eine Handhabe für ihre Tätigkeit zu geben, um sie mit ihren Obliegenheiten besser vertraut zu machen, um unseren Raiffeisenkassen zu guten, tüchtigen, verantwortungsbewußten Aufsichtsräten und dadurch zu wohlverdienten Zutrauen und immer weiteren Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Satzungen zu verhelfen, werden wir uns erlauben in einem weiteren Aufsatze zunächst die den Aufsichtsrat betreffenden, bei den Raiffeisenkassen allgemein geltenden Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu besprechen, dann aber die Eigenschaften der Aufsichtsratsmitglieder, ihr Verhältnis gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung, die Sitzungen, die Kontrolltätigkeit, die Bilanzprüfung, die Mitwirkung bei den obligatorischen Revisionen und bei den Selbstrevisionen, auf Grund langjähriger eigener Erfahrungen zu erörtern. Und an Hand von Beispielen aus unserer Praxis werden wir auch zu zeigen versuchen, wie es der Aufsichtsrat nicht machen darf, will er seiner Pflicht genügen, will er dem Vorstand und damit der Genossenschaft wirklich Berater und Stütze sein!

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Mit unserm Werken auf spätherbstlichem Gartenland steht's jetzt auf fünf Minuten vor zwölf. Ein starker Frost, ein herber Witterungsumschlag, dann sind uns gleichsam Schaufel u. Rechen aus der Hand gerissen. Der Zuruf zur Eile der letzten Tätigkeiten im lieben Hausgarten, er scheint angezeigt bei jedem noch lachenden Sonnentag. Wir kennen ja die Dauer des Martinsömmerchens nicht, wissen wohl, daß es in gewissen Jahren auch schon ausblieb, damit gar manche Gartenarbeit verschleppte, sie bis zum kommenden Frühjahr liegen ließ. Und Nachholungskünste machen mit dem Neuerwachen der Natur gewöhnlich keine große Freude mehr. Das letzte Beet im Gemüsegarten dürfte jetzt abge-

räumt sein. Eine starke Schaufel hat grobstichig den Umbruch getan, damit Luft und Licht, Kälte und Sonnenblicke die Erde den Winter hindurch zermürben können. Flüßige und feste Dünge Stoffe erträgt der hergenommenene Boden mit Beförmlichkeit. Wo ein Stück Pflanzland gar zu sauer, gar zu ausgemergelt, da lohnt sich die etwas mühsame Arbeit des Rigolens. Was im Freien bleiben darf, das sind Spinat und Grünkohl. Hier achte man auf niedere Sorten, da selbe den Winter besser überdauern. Was geerntet und überwinterungsfähig, das liebt einen trockenen Raum. Von den lange haltbaren Gemüsen erfreut sich der Tisch noch Wochen hindurch; wir vermissen aber bald einmal die Gewürze. Wie schäßen wir jetzt Majoran, der unsere Suppen erfrischt, während wir Petersilie bald einmal vermissen müssen, die Speisen ohne Schnittlauch dampfen lassen. Gerade letzteres speisewerbesserndes Rohwunder dürfte uns auch im Winter die Gerichte würzen. Eine Gartenzeitung erfreute da kürzlich zum Kapitel „Schnittlauch“ mit folgendem Wink: Setzen wir in regelmäßigen Zeitabständen eine Anzahl Pflanzen zum Treiben. Zu diesem Zweck nimmt man kräftige, wenig oder gar nicht geschnittene Pflanzen aus dem Garten heraus und läßt sie einige Nächte gehörig durchfrieren. Die Klumpen werden hierauf dicht aneinander in flache Kistchen gelegt und mit guter Mistbeeterde eingebettet. Nach kräftigem Angießen bringt man sie in einen mäßig erwärmten Raum mit viel Helle. Bald werden dann die Halme sattgrün sprießen. Der gleiche Vorgang läßt sich auch in Töpfen bewerkstelligen. Ein herrlich Wintergemüse, zu wenig gepflegt und angebaut, das ist die Schwarzwurzel, die unstreitig zu den feinsten Gerichten zählt. Ihre Kultur heut zudem gar keine Schwierigkeit. Neuheiten in der Züchtung lassen sogar einsömmrige Schwarzwurzeln ziehen.

Die größte Arbeit im Blumengarten besteht jetzt im Frostschutz, im Beschneiden der Gehölze, im Reinmachen und Neupflanzen. Die kleinen Gehölzgruppen erhalten durch ein Bodenlüften wieder mächtigen Antrieb zum Frühjahrsausbruch. Ueber Tritomen und Nombretien lege man eine schützende Reisigdecke, binde die Rosen zu Boden und hülle sie in winterlichen Schutz. Die Staudenbeete belegen wir vorteilhaft mit einer Kompostdecke, um Schutz und Düngung miteinander zu besorgen. Immergrüne Gehölze, ganz besonders die Rhododendrons brauchen reichlich Flüssigkeit auch in kalter und bodengefrorener Zeit. Ein starkes Bewässern bei durchlässiger Erde, die darf diesen Monat nicht versäumt werden. Die beste Zeit der Anpflanzung von Obstbäumen ist ebenfalls der Monat November. Mehr Obst, gesundes Obst, und solches in dankbaren Sorten, das ist ein Gebot der Gegenwart. Rübsflora, die in schützendem Fach gekommen, die nicht ganz südländischen Ursprungs, sie liebt auch im Winter ein Begießen mit erwärmtem Wasser, wollen wir nicht Reigel und halb entblätterte Gebilde im nächsten Frühjahr an die Luft stellen.

Es ist überhaupt interessant, wie gut gepflegte Rübsflora sich zehn, zwanzig und mehr Jahre erhalten kann. Eine kleine Erinnerung dazu. Am zweitletzten Oktobertag begrub man im idyllischen luzernischen Bauernbüschchen Buchrain den neunzigjährigen Pfarrherrn Josef Hochsträßer. Er war mein Taufgötti. Als ich diesen großen Blumenfreund als 22-Jähriger einmal besuchte, da wies er mein Augenmerk auf einen etwas verholzten Gummibaum beim Hauseingang, sagte dazu mit leuchtender Freude: „Den hat mir dein Vater geschenkt, da er mich für dich als Taufpate fragte!“ So sind gewisse Pflanzen immer auch ein Andenken, ein Andenken an eine Tat, an eine Aufmerksamkeits, ein Zeichen der Freundschaft und der Dankbarkeit. Und dieser genannte lebensfrohe Priester, humorreiche Mensch, der große Pflanzkenner und Blumenfreund, er hat während seiner 43jährigen Wirklichkeit in Buchrain drei Vereine gegründet, die Volk und Seelsorger für diese lange Zeit so friedlich aneinander ketteten: eine landwirtschaftliche Genossenschaft, eine Raiffeisenkasse und eine Krankenkasse. Seine hinterlassene Lebensbeschreibung, die am Begräbnistage von der Kanzel verlesen wurde, sie erwähnte besonders die Gründung der Raiffeisenkasse Buchrain-Ebikon-Dierikon und ihren Fortbestand unter der eingemeindigen Bezeichnung Ebikon in unsern Tagen. Ein eigenartiger Weitblick! Ein junger Pfarrer kommt von einer Professur am kantonalen Lehrerseminar in ein allerstillstes Bauernbüschchen, findet, daß die Errichtung einer Kasse nach

System Raiffeisen eine große Notwendigkeit und Segen. Mit der Gründung dieser drei Vereine schuf er keine Zerküftung und Auseinanderreißung der Familien, wie dies so manche Organisation mit sich bringt. Aber diese drei Verbände zu Gemeinnutz und in charitativer Einstellung, sie bereiteten ihm manch stille Freude; es kam noch dazu die schöne Liebe zu einem wirklich vorbildlich gepflegten Hausgarten, die Freude an Bienenzucht und der Tierwelt überhaupt. Wie einst Franziskus den Vögeln predigen konnte, so erlebte der Raiffeisenpfarrer von Buchrain eine seltene Verbundenheit mit der nützlichen Vogelwelt. Man sagt, daß ihn die niedlichen gefiederten Sänger am Morgen oft zum nahen Kirchlein begleiteten. Und der Schreibende erlebte es selber, wie ein Buchfink ans Stubenfenster klopfen kam, wie ihm der Pfarrer aufmachte, dem Gast einen Apfelskern in den Schnabel drückte. — 43 Jahre waren im Pfarrhof von Buchrain Garten und Mensch, Freudigkeit und eine Liebe zu Gott durch die Geschöpfe eng verwachsen. Und so zeigt uns die im späten Herbst des Lebens zu ihrem Gott eingegangene Seele von Pfarrer Hochstrasser, daß Raiffeisengeist und Gartenfreude eng zusammengehören, daß sie gesund durchs Leben führen können. J. E.

Ursachen guter und schlechter Betriebsergebnisse.

(Korr.) Es ist eine noch weitverbreitete Auffassung, wonach in erster Linie die wenig verschuldeten Bauernbetriebe die besten Rentabilitätsverhältnisse aufweisen. Wenn wir indessen die Sache näher untersuchen auf Grund einwandfreier Unterlagen, dann werden wir erkennen, daß diese Auffassung gar nicht richtig ist. Das zeigen uns speziell die Auswertungen der Buchhaltungsergebnisse des schweizerischen Bauernsekretariates, welche uns auch nach dieser Richtung wertvolle Fingerzeige bieten. Wenn man nämlich — wie das durch die Rentabilitätsabteilung des schweizerischen Bauernsekretariates geschieht — die Betriebe mit günstigen Rentabilitätsverhältnissen mit solchen mit ungünstigen vergleicht, dann sehen wir daß hier gar nicht die Verschuldungsverhältnisse in erster Linie maßgebend sind, sondern daß vielmehr andere Momente eine viel ausschlaggebendere Rolle spielen.

Zur Illustration dieser Tatsache seien im nachfolgenden einige wenige Zahlen angeführt. Im Mittel der Bauernbetriebe mit guten Rentabilitätsverhältnissen betrug der Reinertrag 5,24% des investierten Aktiva-kapitals, während er im Mittel der Betriebe mit ungünstigen Rentabilitäts-Verhältnissen negativ ausfiel (—1,21%). Die Belastung mit Schulden belief sich bei den ersteren auf Fr. 5,938.— per ha, während sie bei den letzteren nur Fr. 2824.— ausmachte. Wir sehen daraus, daß die Schuldenlast bei den Betrieben mit guten Rentabilitätsverhältnissen bedeutend größer ist pro Flächeneinheit als bei den anderen und trotzdem wiesen sie eine viel günstigere Rentabilität auf. Bei den einen wurde je ha ein landwirtschaftliches Einkommen von 434 Franken erzielt, bei den anderen nur ein solches von 118 Franken. Beim Aufwand bestehen keine sehr wesentlichen Unterschiede. Er betrug bei den Betrieben mit guten Rentabilitätsverhältnissen im Mittel je ha Fr. 1002.— und bei den anderen im Mittel je ha Fr. 915.—. Wesentlich aber ist, daß mit diesem Aufwand bei den ersteren ein Rohertrag je ha von Fr. 1462.— erzielt werden konnte, bei den Betrieben mit ungünstigen Rentabilitätsverhältnissen aber nur ein solcher von 835 Fr. pro ha. Der Nusschlag des Aufwandes war also am einen Orte unvergleichlich viel größer. Darin kommt der wesentlichste Unterschied zwischen den Betrieben mit guten und jenen mit schlechten Rentabilitätsverhältnissen zum Ausdruck. Es lohnt sich also, hier etwas zu verweilen und den Gründen dieses Unterschiedes etwas nachzuspüren.

Die Betriebe mit den guten Rentabilitätsverhältnissen und den hohen Roherträgen sind vor allem solche, welche ihre Produktion nicht einseitig nur auf eine Karte gesetzt haben. Die Betriebsleiter dieser Betriebe verstehen es vielmehr, auch die sogenannten Nebenzweige der Landwirtschaft wie den Gemüsebau,

den Obstbau, den Weinbau, die Pferdezuucht, die Hühnerhaltung usw. zu pflegen und aus ihnen wertvolle zusätzliche Einnahmen sich zu verschaffen. Dabei ist beim einen dieser, bei einem anderen jener Nebenbetrieb begünstigt oder mehrere zugleich, je nach der Lage und den Produktionsmöglichkeiten. Es handelt sich hier um intensiv bewirtschaftete und rationell betriebene Bauernbetriebe. Unter diesen Voraussetzungen ist es möglich, trotz höherer Verschuldung, zu günstigen Rentabilitätsverhältnissen zu gelangen. Die Verschuldung an sich ist also absolut kein Maßstab für den Betriebserfolg. Selbstverständlich muß sich eine zu starke Verschuldung trotz bester Bewirtschaftung schließlich in einem ungünstigen Betriebserfolg auswirken. Deshalb muß unser Bestreben sein, solche Ueberschuldungen zu verhüten und wo sie bestehen, durch Entschuldungsmaßnahmen auf ein vernünftiges Maß abzubauen. Andererseits aber liegt es im wohlverstandenen Interesse unserer Landwirtschaft, daß wir alles daran setzen, um intensiv wirtschaften zu können. Zu diesem Zwecke bedürfen wir nicht allein angemessener Produktpreise und eines staatlichen Schutzes vor der ruinösen ausländischen Konkurrenz, sondern wir bedürfen in ebenso weitfichtiger und einsichtiger Weise eine gute bauerliche Fachbildung in theoretischer wie praktischer Hinsicht. Das muß auch in Zukunft die Grundlage für die Wirtschaftsgestaltung unserer Bauernbetriebe sein. Und in Anbetracht dieser fundamentalen Bedeutung der landwirtschaftlichen Fachbildung wird man sich auch bei uns in der Schweiz fragen müssen, ob nicht letzten Endes für jeden, der die Scholle selbstständig bebauen will, diesbezügliche Mindestanforderungen aufzustellen sind, denn schließlich muß heute sozusagen in jedem anderen Beruf der Kandidat eine Lehrlingsprüfung machen, nach absolvierter Lehrzeit, um sich über sein berufliches Wissen und Können auszuweisen. Nur der Bauer ist diesbezüglich heute noch ohne jegliche Vorschriften. Je tüchtiger Bauern wir auf den schweizerischen Bauernbetrieben haben, desto günstiger werden sich auch die Rentabilitätsverhältnisse stellen, vorausgesetzt, daß die wirtschaftspolitischen und wirtschaftlichen Grundlagen dafür erhalten und weiter ausgebaut werden. Von diesen Gedanken durchdrungen, erkennen wir von neuem, wie wichtig es ist, daß der bauerliche Nachwuchs seine Berufsbildung nicht vernachlässigt.

Grundsätzliche Verweigerung der Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpachtungen ist bundesrechtswidrig.

Bundesratsentscheid vom 10. Aug. 1938.

Zu einer Ablehnung der schweizerischen Regierung.

Die Viehverpachtung, eine zur Erleichterung des bauerlichen Betriebskredits geschaffene Institution, ist bei uns durch Art. 885 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der folgenden Wortlaut hat, gesetzlich geregelt:

„Zur Sicherung von Forderungen von Geldinstituten und Genossenschaften, die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigt sind, solche Geschäfte abzuschließen, kann ein Pfandrecht an Vieh ohne Uebertragung des Besizes bestellt werden durch Eintragung in ein Verpachtungsprotokoll und Anzeige an das Verpachtungsamt.“

Ueber die Führung des Protokolls, sowie über die Gebühren wird eine Verordnung des Bundesrates das Nähere bestimmen.

Die Kantone bezeichnen die Kreise, in denen die Protokolle geführt werden und die Beamten, die mit deren Führung betraut sind.“

Die näheren Bestimmungen sind in der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Oktober 1917 enthalten.

Sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzesartikels als auch aus demjenigen der Verordnung ergibt sich die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Kantone. Insbesondere ist denselben nach Art. 2 der Verordnung die Aufgabe zugeteilt, die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpachtungen nur denjenigen Geldinstituten und Genossenschaften zu erteilen, die vertrauenswürdig sind und sich verpflichtet haben, neben dem Viehpfand keine Bürgschaften, Solidarverbindlichkeiten und ähnliche Sicherheiten zu verlangen.

Vereinzelte Kantonsregierungen glaubten nun aber diese Ermächtigung zum Gegenstand eines nach freiem Ermessen zu handhabenden Verleihungsrechtes machen zu sollen. So kam es vor, daß sich Regierungen auf den Standpunkt stellten, diese Autorisation überhaupt nicht zu erteilen, um das Viehpfandgeschäft zu unterbinden, andere wollten nur die Kantonalbank damit betrauen und ihr eine Monopolstellung einräumen. Inwieweit dabei grundsätzliche Abneigung gegenüber dieser Kreditbeschaffungsmöglichkeit und eine gewisse Antipathie gegenüber gesuchstellenden Geldinstituten eine Rolle spielte, bleibe unerörtert. Tatsache ist, daß in mehreren Fällen Kantonsregierungen an Raiffeisenkassen die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen verweigerten, was dieselben zu Rekursen an den hierfür zuständigen Bundesrat veranlaßte. Aus diesen Entscheiden geht nun klar hervor, daß die Kompetenz der Kantonsregierungen lediglich dahin geht, die Ermächtigung auf Institute zu beschränken, die vertrauenswürdig sind und keine Solidarverbindlichkeiten neben dem Viehpfand verlangen. Sind jedoch diese zwei Voraussetzungen erfüllt, so muß die Ermächtigung erteilt werden, jede weitere Forderung, oder gar eine prinzipielle Ablehnung werden als bundesrechtswidrig taxiert. Dies geht in aller Deutlichkeit aus Kommentaren zum Z.G.B., aber auch aus Entscheiden des Bundesrates und Bundesgerichtes hervor. So sagt der Kommentar Hauptli: „Werden solche Bewilligungen nur an Staats-Institute erteilt, so liegt darin eine Willkür.“ Untern 27. Dez. 1912 hat das Bundesgericht (Band 38, Seite 406 und ff. der E. V.) erklärt, daß die Ermächtigung nur aus Gründen verweigert werden könne, die im Sinne des Gesetzes als sachlich gerechtfertigt erscheinen. Auch andere Instanzen haben sich im Laufe der Jahre wiederholt mit der Frage befaßt und sind dabei, wie z. B. das aargauische Obergericht in seinem Jahresbericht von 1930 u. a. zum Schluß gekommen, daß speziell die Raiffeisenkassen mit ihrem beschränkten Geschäftskreis und daheriger guter Vertrautheit mit den persönlichen und sachlichen Momenten zum Abschluß von Viehverpfändungen am geeignetsten seien.

All dies hinderte indessen nicht, daß vereinzelte Kantonsregierungen, über diese Argumentation hinweg, gesuchstellenden Raiffeisenkassen die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen verweigerten und auch durch spezielle Hinweise auf vorhandene Bundesentscheide zu keiner Gefinnungsänderung zu bewegen waren.

Somit blieb nur der Rekursweg an den Bundesrat offen, auf den die zitierte Verordnung in Absatz 4 von Art. 2 ausdrücklich hinweist, wenn sie sagt:

„Der Entscheid der kantonalen Behörde kann innert 10 Tagen an den Bundesrat weiter gezogen werden.“

Bereits im Jahre 1931 hat der Verband schweiz. Darlehenskassen als Vertreter der bündnerischen Darlehenskassen U. und P. gegenüber einem negativen Entscheid des Kleinen Rates von Graubünden von diesem Rekursrecht Gebrauch gemacht und ist vom Bundesrat geschützt worden.

Nachdem inzwischen mehrere Kantonsregierungen (so auch jene von Luzern) ihren anfänglich ablehnenden Standpunkt unter dem Eindruck dieses Entscheides änderten, gab im Jahre 1937 ein auch im Wiedererwägungsverfahren negativ ausgefallener Bescheid der Regierung des Kantons Schwyz Veranlassung zu einem neuerlichen Rekurs an den Bundesrat. Derselbe hat nun in Bestätigung seines Entscheides vom Jahre 1931 auch diese Kantonsregierung angewiesen, die nachgesuchte Ermächtigung nicht weiter vorzuenthalten, wenn die nach Art. 2 der V. V. vom 30. Oktober 1937 gestellten Bedingungen erfüllt seien.

Da es sich um einen prinzipiellen Entscheid handelt und die Argumentation neuerdings bestätigt, daß örtliche Darlehenskassen noch am ehesten in der Lage sind, das Viehpfandgeschäft in einer zuverlässigen und für den Schuldner vorteilhaften Weise zu tätigen, geben wir den bezüglichen Bundesratsentscheid nachstehend im Wortlaut wieder. (Damit soll freilich nicht ein besonderes Werturteil über die Viehverpfändung gefällt und etwa gesagt sein, daß dieselbe ein ideales Pfandinstrument darstelle. Nein, sie wird sein und bleiben: ein notwendiges Uebel, von dem

mehr nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden soll. Nachgewiesenermaßen gibt es aber Fälle, wo die Viehverpfändung, gehandhabt durch ein gemeinnütziges, örtliches Kreditinstitut, eine soziale Wohltat bedeutet und daß diese nicht ausgeschlossen werden soll, ist wohl der tiefere Sinn der bundesrätlichen Auffassung, die sich auch mit der Einstellung verantwortungsbewußter bäuerlicher Führerfreie deckt.)

I.

„Die Darlehenskasse E. hatte am 30. Sept. 1936 um die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen nachgesucht. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat dieses Gesuch am 28. Dez. 1936 abgewiesen mit der Begründung, er habe von der Kompetenz, Ermächtigungen zum Abschluß von Viehverpfändungen zu erteilen, bisher keinen Gebrauch gemacht; er sei schon im Jahre 1918 auf ein Gesuch des schweiz. Raiffeisenkassenverbandes unter Hinweis auf frühere, schlechte Erfahrungen nicht eingetreten und es bestehe keine Veranlassung, diesen Standpunkt aufzugeben, umso weniger, als die gegenwärtigen Verhältnisse in der Landwirtschaft die Erleichterung einer weitern Verschuldung, wozu das Institut der Viehverpfändung führe, nicht als opportun erscheinen lassen.“

Mit Eingabe vom 16. Febr. 1937 ersuchte die Darlehenskasse E. den Regierungsrat um Wiedererwägung dieses Beschlusses. Sie wies auf den Beschwerdeentscheid des Bundesrates vom 12. März 1932 i. S. der Darlehenskassen P.-E. und U., sowie auf die Tatsache hin, daß jedes beliebige außerkantonale Geldinstitut das vom Wohnsitzkanton ermächtigt worden ist, ohne weiteres auch im Kanton Schwyz Viehverpfändungen abschließen kann. Sie beabsichtigte übrigens nicht, diese Pfandart im großen einzuführen, sondern nur in gewissen Ausnahmefällen anzuwenden.

Am 28. Juli 1937 beschloß der Regierungsrat: „Auf das Wiedererwägungsgesuch wird nicht eingetreten.“ In der Begründung wird ausgeführt, daß kein Revisionsgrund gemäß § 70 der schweizerischen Administrativprozessordnung geltend gemacht worden sei; aber auch eine neue materielle Prüfung des Falles würde zu einer Abweisung führen. Abgesehen davon, daß die bäuerlichen Organisationen des Kantons Schwyz sich gegen die Viehverpfändung entschieden ablehnend verhalten und daß auch kantonale Strafgerichtsbehörden auf Grund praktischer Erfahrungen davor warnen, erscheine es als ein unverständlicher Widerspruch, im gleichen Moment, da mit enormen öffentlichen und privaten Mitteln an der Entschuldung der Landwirtschaft gearbeitet werde, ihr das Schuldenmachen noch zu erleichtern und zu fördern. Der Umstand, daß einige außerkantonale Bankinstitute vereinzelt auch im Kanton Schwyz Viehverpfändungen vornehmen, rechtfertige es keineswegs, diese Gelegenheiten zu vermehren; übrigens handle es sich dabei nur um wenige Fälle, und gerade mit diesen seien keineswegs befriedigende Erfahrungen gemacht worden.

Am 7. August 1937 hat die Darlehenskasse E. beim Bundesrat Beschwerde erhoben mit dem Begehren, der Entscheid der Regierung des Kantons Schwyz sei aufzuheben und dieselbe sei zu veranlassen, der Beschwerdeführerin die nachgesuchte Ermächtigung zu erteilen.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beantragt in seiner Vornahme, es sei wegen Fristversäumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventuell sei diese als unbegründet abzuweisen.

II.

Die in Art. 2 Abs. 4 der eidgen. Verordnung vom 30. Oktober 1917 über die Viehverpfändung vorgesehene Frist von 10 Tagen für den Rekurs an den Bundesrat gegen den Entscheid der Kantonsregierung ist zwar mit dem Inkrafttreten des VG vom 11. Juni 1928 über die eidg. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege durch die allgemeine 30tägige Beschwerdefrist ersetzt worden (Art. 27 und 52 Abs. 1 VGG). Aber auch die 30tägige Frist ist nur gegenüber dem Beschluß des Regierungsrates vom 28. Juli 1937 eingehalten worden, durch den ein Wiedererwägungsgesuch erledigt worden ist.

Die Ermächtigung ist nicht etwa mit der Begründung verweigert, die Gesuchstellerin genüge nicht den Anforderungen, die an eine sich um die Ermächtigung bewerbende Kasse zu stellen seien, sondern der Grund der Ablehnung liege darin, daß die Regierung des Kantons Schwyz grundsätzlich keinerlei Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfändungen erteilen will; daher hat die Regierung auch gar nicht geprüft, ob die Darlehenskasse E. den Anforderungen genüge. Die Frage aber, ob die grundsätzliche Weigerung, Ermächtigungen zum Abschluß von Viehverpfändungen zu erteilen, gegen Bundesrecht verstößt, ist vom Bundesrat auch von Amtes wegen zu prüfen. Falls sie nämlich zu bejahen ist, liegt eine bundesrechtswidrige Praxis des Kantons Schwyz vor, die die Durchführung einer Rechtseinrichtung des Bundesrechts auf dem Gebiete dieses Kantons beeinträchtigt; ein solcher Zustand bildet aber einen genügenden Grund zu einem Einschreiten

von Unten wegen gemäß Art. 102 Ziff. 2 BB. Deshalb kann der Umstand, daß die Beschwerdefrist gegenüber dem ersten Beschluß des Regierungsrates vom 28. Dezember 1936 nicht eingehalten wurde, den Bundesrat nicht von der Prüfung entheben, ob die grundsätzliche Weigerung der Kantonsregierung gegen Bundesrecht verstößt.

III.

Art. 885 ZGB hat die Viehverpfandung als Institut des Bundesrechts für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft eingeführt; die Zulassung der Viehverpfandung ist nicht dem Ermessen der Kantone anheimgestellt vgl. das bundesgerichtliche Urteil vom 7. Juli 1932, (BGE 58 I 212). Der Kanton Schwyz hat denn auch durch die vom Kantonsrat am 26. Oktober 1911 erlassene Verordnung über die Viehverpfandung die nötigen organisatorischen Anordnungen getroffen. Der § 2 dieser Verordnung lautet: „Die Ermächtigung zur Annahme von Viehverpfandungen wird durch den Regierungsrat erteilt.“

Indem Art. 885 ZGB nur die von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften zum Abschluß von Viehverpfandungen zuläßt, will er die Pfandschuldner vor wucherischen und ausbeuterischen Übergriffen der Gläubiger schützen (vgl. das bundesgerichtliche Urteil vom 27. Dezember 1912, BGE I 406 ff.). Die Ermächtigung ist nur solchen Geldinstituten und Genossenschaften zu erteilen, welche die nötigen Garantien dafür bieten, daß diese an die Schuldner keine unbilligen Anforderungen stellen. Diese Erwägung liegt auch im Art. 2 (Abs. 2 und 3) der eidg. Verordnung vom 30. Oktober 1917 über die Viehverpfandungen zugrunde, und die Kantone können weitere Vorschriften aufstellen, die auf dieser Erwägung beruhen, nämlich zum Schutze des Schuldners vor Ausbeutung gerechtfertigt sind. Dagegen ist den Kantonen nicht anheimgestellt, die Berechtigung zum Abschluß von Viehverpfandungen zum Gegenstand einer Verleihung zu machen. Denn das Recht, Viehverpfandungen abzuschließen, kann nicht aus einem andern als dem erwähnten Grunde beschränkt werden; so kann es z. B. auch nicht von einer Bedürfnisklausel abhängig gemacht werden (vgl. BGE 38 I 408/410, sowie den Beschwerdeentscheid des Bundesrates vom 12. März 1932, Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 1932, Nr. 65). Die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfandungen hat nicht die rechtliche Natur einer Verleihung, sondern die rechtliche Natur einer gewerbepolizeilichen Bewilligung, die erteilt werden muß, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. auch Verwaltungsentscheide 1935, Nr. 66).

Der Standpunkt der Regierung des Kantons Schwyz, die grundsätzlich keine Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfandungen erteilen will, ist demnach mit Art. 885 ZGB nicht vereinbar. Er hat aber auch zur Folge, daß keine Rasse, die ihren Sitz im Kanton Schwyz hat, Viehverpfandungen abschließen kann, während außerkantonale Rassen solche Geschäfte auch im Kanton Schwyz vornehmen können, da die vom Wohnsitzkanton der Rasse erteilte Ermächtigung für das ganze Gebiet der Schweiz gilt. Gerade das außerkantonale Viehverpfandgeschäft gewisser Geldinstitute hat aber wiederholt zu Aussetzungen Anlaß gegeben; dies hat sogar zum Postulat geführt, es sei bei einer Neuregelung der Viehverpfandung die Ermächtigung auf das Gebiet des Wohnsitzkantons zu beschränken. Es sind zwar nur ganz wenige Rassen, deren außerkantonale Tätigkeit zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat; aber gerade diese vereinigten Rassen entfalten in andern Kantonen eine ziemlich rege Tätigkeit. Im Kanton Schwyz ist die Zahl der von außerkantonalen Rassen abgeschlossenen Viehverpfandungen gering (Ende 1937: 16 Verpfandungen, Pfandsumme Fr. 25,663.—); gleichwohl sind auch in diesem Kanton unbefriedigende Erfahrungen gemacht worden. Für den Schutz des Schuldners vor unbilligen Anforderungen des Gläubigers wird durch die Erteilung der Ermächtigung an eine örtliche Rasse besser gesorgt als wenn das Viehverpfandgeschäft außerkantonalen Geldinstituten vorbehalten bleibt. Genossenschaften mit örtlich begrenztem Tätigkeitsgebiet haben einen bessern Einblick in die Verhältnisse des Schuldners und sind in der Lage, leichter eine zuverlässige Kontrolle des Viehverpfandes durchzuführen. So hat denn auch die Erfahrung gezeigt, daß die Viehverpfandung bei solchen örtlichen Rassen gut funktioniert. Der von der Regierung des Kantons Schwyz eingenommene Standpunkt führt aber dazu, daß die für das Viehverpfandgeschäft geeignete Art von Rassen ausgeschlossen wird, während weniger geeignete außerkantonale Rassen Viehverpfandungen auch im Kanton Schwyz abschließen können. Dieses Ergebnis widerspricht dem Art. 885 ZGB.

Der Bundesgesetzgeber ist beim Erlass des ZGB nach Abwägung der Vor- und Nachteile der Viehverpfandung dazu gelangt, diese Verpfandungsart einzuführen und so mit den Kautelen des Art. 885 zu umgeben, die den Schuldner vor Ausbeutung schützen sollen. Wie sich die Viehverpfandung auswirkt, hängt größtenteils von der Art der Ausübung des Viehverpfandgeschäftes durch die ermächtigten Rassen ab. Macht die Rasse den richtigen Gebrauch von der Viehverpfandung, so wird

durch diese ein berechtigtes Betriebskreditbedürfnis in zweckmäßiger Weise befriedigt, wie sowohl die amtlichen Erhebungen als auch die vom Schweizerischen Bauernsekretariat durchgeführten Enquêtes bestätigen. Indem die Erteilung der Ermächtigung an Voraussetzungen geknüpft wird, die zum Schutze des Schuldners vor Ausbeutung gerechtfertigt sind, kann dafür gesorgt werden, daß die ermächtigte Rasse von der Viehverpfandung den richtigen Gebrauch mache.

Aus der Feststellung, daß die Praxis des Regierungsrates des Kantons Schwyz, die Ermächtigung zum Abschluß von Viehverpfandungen zu verweigern, b u n d e s r e c h t s w i d r i g ist, folgt, daß der Regierungsrat, wenn ein Gesuch um Erteilung dieser Ermächtigung eingereicht wird, zu prüfen hat, ob die gesuchstellende Rasse den Anforderungen genügt. Es steht der Darlehenskasse E. frei, ein neues Gesuch um Erteilung der Ermächtigung einzureichen, in welchem Falle der Regierungsrat zu prüfen hat, ob sie den Anforderungen genügt; wenn ja ist die Ermächtigung zu erteilen.“

Wiederauflebende Bürgschaften.

(Aus dem Bundesgericht.)

Zwischen einer Milchgenossenschaft des zürcherischen Oberlandes und einem Käser R. war im Herbst 1932 ein Milchlieferungsvertrag abgeschlossen worden, in welchem sich E. und P. für alle Forderungsansprüche der Genossenschaft gegenüber R. bis zu einem Höchstbetrag von 10,000 Franken verbürgten. Als dann R. im Jahre 1936 in Zahlungsschwierigkeiten geriet, er suchte er um Entlassung aus dem noch bis zum Frühjahr 1937 laufenden Milchvertrag und bot der Genossenschaft zur Verrechnung auf seine Schuld von 4975 Fr. 30 Schweine, 690 Kilo Käse und 16 Kilo Butter an, womit sich diese einverstanden erklärte.

Wenige Wochen nach diesem Verrechnungsgeschäft geriet dann aber R. gleichwohl in Konkurs, worauf eine Anzahl Gläubiger des R. diese Abtretungen wegen unzulässiger Begünstigung eines Gläubigers anfechtete, was zur Folge hatte, daß die Genossenschaft sich auf Grund eines Vergleichs zur Rückerstattung des Betrages von 4975 Franken verpflichtete. Gleichzeitig wandte sie sich nun aber auch wieder an die beiden Bürgen des R. und verlangte von ihnen die Zahlung ihres Guthabens an R. Die Bürgen lehnten indessen ihre Zahlungspflicht mit der Begründung ab, daß sie durch die von der Genossenschaft vorgenommene Verrechnung und dadurch erfolgte Tilgung der Hauptschuld endgültig befreit worden seien.

In dem Prozesse, der hierauf von der Milchgenossenschaft gegen die beiden Bürgen auf Zahlung der Hauptschuld eingeleitet wurde, hat sowohl das Obergericht des Kts. Zürich, wie auch die Zweite Zivilabteilung des Bundesgerichtes die Klage geschützt und damit die Bürgen zur Zahlung verurteilt.

Daß die Rechtshandlung, durch die der Schuldner seinerzeit das Guthaben der Genossenschaft gedeckt hatte, anfechtbar war, weil er im Zeitpunkt ihrer Vornahme bereits überschuldet war, wurde von keiner Seite bestritten, und damit stand auch ohne weiteres fest, daß die Genossenschaft gemäß Artikel 291 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zur Rückerstattung des Empfangenen verpflichtet war. Nach dem gleichen Gesetzesartikel trat mit der Rückerstattung aber auch ihre Forderung gegenüber dem Schuldner wieder in Kraft, und umstritten war bloß, ob nur die nackte Forderung als solche wieder aufzuleben vermochte, oder ob diese Vorschrift sich auch auf die mit der alten Forderung verbundene Nebenrechte, also namentlich Bürgschaften, bezieht. Das Bundesgericht hat diese Frage im letzteren Sinne beantwortet. In der Urteilsberatung wurde ausgeführt, daß nicht einzusehen sei, warum ein Bürge, der für die effektive Erfüllung der Verpflichtungen des Schuldners eingestanden ist, auf seine Befreiung soll pochen können, weil sich der Gläubiger vom Schuldner durch eine anfechtbare Handlung und daher nur mit scheinbarem und nicht mit endgültigem Erfolg hat befriedigen lassen. Es geht dies um so weniger an, als der Gläubiger sich in zahlreichen Fällen gerade mit Rücksicht auf die Bürgen vom Schuldner befriedigen läßt, statt sich einfach an die Bürgen zu halten, was für ihn oft das einfachste und angenehmste wäre. Es liegt im Wesen der Bürgschaft, daß sie eine Sicherstellung gegen

den Vermögensverfall des Schuldners gewähren und damit insbesondere auch dann noch Platz greifen soll, wenn der Rückgriff gegen den Schuldner selbst gefährdet ist, und es entspricht daher in weitgehendem Maße dem Gebot der Billigkeit, wenn in solchen Fällen einfach wieder diejenige Rechtslage hergestellt wird, wie sie vor der anfechtbaren Handlung bestand. Im vorliegenden Fall wäre aber ohne die vorgenommene Verrechnung die Schuld des A. an die Genossenschaft überhaupt nie gedeckt worden, sodass sich diese im Konkurs des A. direkt an die Bürgen hätten halten können.

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Seit dem sogenannten Münchner-Abkommen vom vergangenen September zeichnen sich immer stärker Neuorientierungen in der wirtschaftlichen Innen- und Außenbelegung und besonders ausgeprägt in wehrwirtschaftlicher Richtung ab. Ja, die Kriegswirtschaft — so peinlich es ist, diese Feststellung machen zu müssen — wird nachgerade zu einem wirtschaftlichen Lebenselement und steht im Vordergrund der Beschäftigung der Arbeitskräfte der totalitären, wie der demokratischen Staaten, widerspiegelt aber auch die sensationelle Mobilisation kriegerischer Instinkte, die der Konferenz an der Isar folge. Selbst die Anknüpfung erweiterter Handelsbeziehungen, wie sie in einzelnen Sektoren beobachtet werden kann, dient offensichtlich in erster Linie Kriegsrüstungszwecken, mit denen sekundär auch das Arbeitslosenproblem gelöst wird. Daraus ergibt sich, dass die Politik in weitem Maße die Wirtschaft beherrscht und die jammervolle Beobachtung gemacht werden muß, dass die kulturfördernden Bestrebungen, die beim Menschen natürlicherweise dominieren sollten, von politischen Machtgelüsten und notwendigen Abwehrmaßnahmen zurückgedrängt werden. Interessanterweise treten die einst bei solchen Aktionen als hochwichtig betrachteten soliden Finanzierungsüberlegungen in den Hintergrund, obwohl man sich auf Grund geschichtlicher Tatsachen bewusst sein muß, dass die Außerachtlassung dieser Momente früher oder später nur in Währungskaustrophen ausmünden und keineswegs zu einer soliden Dauerlösung führen kann.

Auch unser Land sieht sich veranlaßt, in beschleunigtem Tempo als noch vor wenig Monaten vorgesehen, das Arbeitsbeschaffungsproblem in Verbindung mit Rüstungsaufträgen zu lösen, wobei man im Gegensatz zu Nachbarstaaten die finanzielle Seite nicht außer acht läßt, sondern grundsätzlich auf dem soliden Standpunkt steht: Keine Ausgaben ohne Deckung. Angesichts der volkswirtschaftlichen, wie politischen Bedeutung ist nicht zu zweifeln, dass der Gesamtfragenkomplex — wenn auch nicht zu allseitiger Zufriedenheit — doch so gelöst wird, dass dem Gesamtlandesinteresse gedient ist. Dazu gehört auch ein Intakthalten des sog. Abwertungsgewinnes von 538 Millionen Franken der Nationalbank. Sowohl rechtliche, als besonders finanz- und währungspolitische Momente sprechen gegen dessen Aufteilung. Eine solche würde die große Gefahr in sich bergen, die Kreditpolitik des Staates in das gefährliche Fahrwasser der westlichen Nachbarrepublik hineinzumandrieren und gleichzeitig eine für Friedens- und Kriegszeiten bedeutsame währungspolitische Waffe aus der Hand zu geben. Wie mit guten Mannschaftsreserven Kriege gewonnen werden, so lassen sich auch auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete nur mit starken Rückstellungen Angriffe erfolgreich abwehren.

Die Arbeitsmarktlage hat sich im Monat Oktober mehr nur saisonmäßig geändert, d. h. der Beschäftigungsgrad ist wie immer im Baugewerbe und in der Hotellerie zurückgegangen. Ende vorigen Monats waren bei den Arbeitsämtern insgesamt 57,405 Stellensuchende angemeldet, gegenüber 56,804 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. 10,180 sind jedoch bei vom Bund subventionierten Notstandsarbeiten beschäftigt, 700 im Arbeitslager tätig und 750 nehmen in Kursen und Veranstaltungen zur beruflichen Förderung Arbeitsloser teil, sodass die Zahl der Stellensuchenden effektiv nur 45,800 beträgt.

Der Großhandelsindex zeigte sich Ende September mit 105,5 annähernd auf dem seit der Frankenabwertung vom September

1936 erreichten Tiefstpunkt, während der schweizerische Lebenskostenindex mit 137, die seit bald Jahresfrist beobachtete Stabilität beibehalten hat. Der landwirtschaftliche Produktpreisindex von 118 steht hauptsächlich zufolge Rückgang der Schlachtvieh- und Milchpreise 6 Punkte tiefer als im Januar dieses Jahres. Die Zolleinnahmen waren im Oktober mit 23,2 Millionen rund 3 Mill. Fr. höher als im Vergleichsmonat des Vorjahres. Die Ergebnisse der ersten zehn Monate stehen mit 218,5 Millionen etwas über der Vergleichszahl des Vorjahres, trotzdem die Einfuhrziffer wesentlich hinter der letztjährigen steht, während andererseits die Ausfuhrziffer beträchtlich höher ist.

Am einheimischen Geld- und Kapitalmarkt ist seit den bewegten Septembertagen allgemeine Ruhe eingetreten. Die vorübergehend thesaurierten Gelder sind in langsamem Rückfluß zu den Banken begriffen, so dass sich der Girogehalt bei der Nationalbank wieder auf 1667 Mill. Fr. erhöht hat, nachdem er Ende September auf 1465 Mill. Fr. gesunken war. Analog ist der Banknotenumlauf, der in der kritischen Periode unweit der Zwei-Milliardengrenze gestanden, auf rund 1700 Millionen zurückgegangen. Damit hat der Geldmarkt auch wieder nahezu seine frühere starke Flüssigkeit, wie sie — vielleicht Schweden ausgenommen — in kaum einem anderen Lande anzutreffen ist, angenommen. Die entsprechend leichte Kapitalmarkterfassung hat in den letzten Wochen zu einer ziemlich regen Konversionstätigkeit auf kantonalem und städtischem Boden geführt. So machten die Kantone Neuenburg und Vargau zwecks Umwandlung von 15, bzw. 5 Mill. Fr. 4¼iger Obligationen Konversionsofferten mit 3—3¼% zu pari und fanden damit günstige Aufnahme. Die Stadt Genf konvertiert 20 Mill. Fr. zu 3¼% bei einem Ausgabekurs von 96,5% und die waadtländische Bodenkreditanstalt (Crédit Foncier Vaudois) hat mit einem 3¼%igen 30 Millionen-Konversionsanleihen ebenso vollen Erfolg. Eine 3%iges Konversionsanleihen des Kantons Bern von 15 Millionen Fr. wurde mit 10 Mill. Konversionsanmeldungen und der Rest mit Barzeichnungen gedeckt. Diese Emissionen stehen im Einklang mit der derzeitigen Rendite der ersten Inlandsrentenpapiere, die ziemlich ruhig liegen u. in letzter Zeit leicht anziehende Kurstendenz offenbarten. Der Zinssatz für neue Kassa-Obligationen steht bei den hauptsächlichsten Kantonalkassen durchschnittlich auf 2,77%. Soweit für beschränkte Beträge noch 3% vergütet werden, wird eine Anlagedauer von meist 6—10 Jahren ausbedungen, was geeignet ist, neue Anlagen fernzuhalten und bestehende abzurängen. Bei Groß- und Mittelbanken ist der Satz von 3—3¼% vorherrschend, mit Ausnahme diesbezüglich „berühmter“ Gebietsstreifen im Wallis, wo Lokal- und Privatbanken bis zu 4¼% offerieren, was natürlich der Schuldner entsprechend zu spüren bekommt. Bei den 12 größten Kantonalkassen beträgt die durchschnittliche Sparzinsvergütung 2,60%. Neuere Publikationen lassen darauf schließen, dass sich ab Neujahr in diesen Kreisen der 2½%ige Satz, der z. B. auch von den aargauischen Lokalbanken seit 30. Juni 1938 angewandt wird, verallgemeinern dürfte. Nach der momentanen Sachlage, die sich jedoch bei geringster internationaler politischer Anspannung wieder ändern kann, ist für die nächste Zeit in der allgemeinen Zinsfußgestaltung eher mit leichter Nivellierung nach unten zu rechnen. Soweit wie in Schweden, wo eine Anlegersfront in Bildung begriffen ist, um sich gegen ein weiteres Abbröckeln der Zinssätze zur Wehr zu setzen und die wiederholten Prämienerhöhungen der Versicherungs-Gesellschaften abzustoppen, wird es bei uns indessen nicht kommen. Bei den Schuldsätzen, wo der 3¼%ige Satz für erste Hypotheken immer allgemeiner wird, dürften bis zum Vorliegen der Bankabschlüsse pro 1938 kaum Änderungen eintreten. Zweifelsohne wird in den Jahresergebnissen der Zinsausfall aus den brach liegenden Geldern nicht unerheblich in Erscheinung treten.

Für die Raiffeisenkassen ergibt sich eine Bestätigung der in der Oktober-Nummer gegebenen Direktiven. Darnach kann für Obligationengelder bei einer Laufdauer von nicht weniger als 4—5 Jahren ein Satz von nicht über 3—3¼% in Frage kommen. Der Sparzinsatz soll 2¼%, höchstens 3% betragen, und im Kontokorrent eine Vergütung von 2% nicht überschritten werden. Un-

derseits hat der Satz von 3¼ % für erste Hypotheken (d. h. für solche, die sich innerhalb von ca. ½ des Verkehrswertes bewegen), sowie für Gemeindedarlehen Gültigkeit, bei nachgehenden Titeln derjenige von 4 % und bei Bürgschaftsdarlehen ein solcher von 4¼ Prozent.

25 Jahre Aargauischer Unterverband der Raiffeisenkassen.

In der noch nie erreichten Zahl von 160 Delegierten hatten sich Samstag, den 29. Oktober im frisch renovierten „Rot-Haus“-Saal in Brugg die Vertreter der aargauischen Raiffeisenkassen zur ordentlichen Jahrestagung und zugleich Jubiläumsversammlung des Unterverbandes eingefunden. Mit Ausnahme einiger weniger, wegen der Viehseuche verständlicher Lücken, konnte der Unterverbandspräsident Stuz (Gansingen), Vertreter von fast sämtlichen Kassen, ferner Abordnungen des Bauernsekretariates und der Lokalpresse und die beiden Präsidenten des Vorstandes und Aufsichtsrates des Verbandes sowie Direktor Heuberger als Tagesreferenten begrüßen. Die Verlesung des ausführlichen Protokolls von Aktuar Bugmann (Döttingen) gab ein treffliches Bild von den Verhandlungen der vorjährigen Tagung und bot Großrat Wettstein (Fislisbach) Veranlassung, die naheliegenden Gründen entspringende Schreibweise der Schuldner-, Sparer- und Bürgenzeitung tiefer zu hängen. Die von Kassier Schraner (Ehrendingen) begutachtete, durch Präsident Koch (Nohrdorf) geführte Unterverbandsrechnung mit einem Saldo von Fr. 1326.70 fand anstandslos Genehmigung. Der ausgewiesene Rückschlag von Fr. 41.10 veranlaßte Bezirkslehrer Daetwyler namens des Vorstandes eine Neufestsetzung des Jahresbeitrages zu beantragen, nach welcher an Stelle des uniformen Beitrages von Fr. 5.— pro Kasse ein solcher von Fr. 1.50 pro 100,000 Fr. Bilanzsumme treten soll, was einhellige Zustimmung auslöste.

Hierauf verbreitete sich der Vorsitzende in seinem Jubiläumsrückblick über den Werden und Entwicklungsgang des am 13. Oktober 1912 gegründeten Unterverbandes, zu dessen Gründung insbesondere die ablehnende Einstellung der Regierung in der Mündelgelberfrage bei Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuches Anlaß gegeben hatte. Die weiteren Ausführungen berührten insbesondere die an den Jahrestagungen behandelten Haupttraktanden, wobei das Problem der Anlage der Gemeinde- und Vormundschafsgelder bei Raiffeisenkassen im Vordergrund stand, bis im Jahre 1927 unter Zuhilfenahme des kantonalen Parlamentes die bedingte Zulassung von Gemeindegeldern und anno 1932 unter Ueberbindung der Verantwortung an die Vormundschafsbeförden auch eine beschränkte Placierung von Mündelgeldern ermöglicht wurde. Die erfahrenen Widerstände hatten die Bewegung innerlich bedeutend gestärkt und sowohl die Ausbreitung der Kassen als auch deren Entwicklung begünstigt. Innert 25 Jahren ist der Unterverband von einem Trüpplein von 9 Kassen mit 770 Mitgliedern zu einer stattlichen Gruppe von 73 Kassen, 7500 Mitgliedern, 50 Millionen Fr. Bilanzsumme und 30,000 Spareinlegern emporgewachsen. Ausgezeichnete Beziehungen bestanden stets mit dem Zentralvorstand, in dessen Behörden die aargauischen Kassen von 1914—1919 durch Kassier Steimer, Wettingen, vertreten waren, während ihnen seither der heutige Unterverbandspräsident angehört. Pietätvoll gedachte der Berichterstatter des vor 6 Jahren verstorbenen aargauischen Raiffeisenpioniers, Stefan Waldbühl, Wettingen, dessen zielbewußtes, tatkräftiges Eintreten für die Raiffeisenidee zu durchschlagendem Erfolg führte. Besonders gedacht wurde auch dem schweiz. Bauernsekretariat, mit Professor Laur an der Spitze, für die sehr wertvolle, moralische Unterstützung der Bewegung.

Nachdem der Berichterstatter noch auf die besonders erfreulichen Fortschritte im verflossenen Geschäftsjahre hingewiesen hatte, die u. a. in einem Bilanzzuwachs von 3,1 Mill. Fr. oder 6,5 % zum Ausdruck kommen, wurden die drei neuen Darlehenskassen von Beinwil b. Muri, Thalheim und Zufikon in den Unterverband aufgenommen.

Anschließend überbrachte Direktor Heuberger die Grüße und Glückwünsche der Verbandsleitung in St. Gallen, um sodann mit seinem Referate „Die Raiffeisenkassen im schweiz. Bankgewerbe“ ein Bild von der zahlenmäßigen, wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Bedeutung der genossenschaftlichen Darlehenskassen in der Schweiz sowohl als besonders im Aargau zu geben. Insbesondere hob der Referent die intensive Förderung der Spartätigkeit, die Pflege des Kleinkredits an den Bauern- und ländlichen Mittelstand und die Dienst- und Nuzbarmachung des Gewinnes aus dem örtlichen Geldmarkt im Interesse der Ortsbevölkerung hervor. Damit tritt auch die ergänzende Aufgabe der Raiffeisenkassen neben den übrigen Geldinstituten zu Tage. Perlen im Organismus der Raiffeisenkassen bilden insbesondere die in der unentgeltlichen Tätigkeit der Kassabeförden ausgedrückte Gemeinnützigkeit und das echt soziale Fühlen, das in der genossenschaftlichen Zusammenarbeit aller Gutgesinnten des Dorfes liegt, unbekümmert um politische, konfessionelle oder Standesunterschiede. Schließlich macht die Weckung des Selbsthilfswillens, die Stärkung des Einzelindividuums und die dezentralisierte, zu hoher Verantwortung erziehende, lokale Verwaltung die Raiffeisenkassen zu Instituten von nationaler Bedeutung. Daß die Raiffeisenkassen auf richtiger Fahrt sind, beweist ihr bald 40jähriger, rückschlagsfreier Aufstieg, nicht zuletzt im Aargau, wo sie mehr und mehr zu bedeutsamen Aufbaumitteln der dörflichen Wirtschaft werden und auch fördernd und aneifernd auf das übrige lokale Genossenschaftswesen einwirken. Eine volle Gleichstellung der Raiffeisenkassen mit den übrigen Geldinstituten hinsichtlich Zulassung der Mündelgelber soll nach der ausgewiesenen Krisenfestigkeit anlässlich der kommenden Revision der Vormundschafsverordnung als selbstverständlich angenommen werden dürfen. Der Referent fand schließlich ehrende Worte für alle jene Kreise und Personen, die im Aargau bahnbrechend und aufbauend am Raiffeisenwerk, das auch einen sehr ehrenvollen Platz im schweiz. Raiffeisenverband einnimmt, mitgearbeitet haben u. hofft, daß dasselbe immer mehr werde: ein Segens- u. Friedenswerk für Staat und Volk vom Gau der Aare.

Dem Referate, das Gefühle lebhafter Genugtuung über ein in ausschließlich Selbsthilfe geschaffenes, zur Blüte gebrachtes, gemeinnütziges Werk des kleinen Mannes ausgelöst hatte, folgten verschiedene, z. T. mit Reminiszenzen gewürzte Voten der Herren Rietschi, Gipp, Bürge, Hornussen, Wettstein, Fislisbach, Waldmeier, Münchwilen und Blülle, Leibstadt.

Beim nachfolgenden Jubiläums-3. Vesper entbot vorerst Dr. Bruggler in berebten Worten den Gruß des schweizerischen Bauernsekretariates. Er erblickt in der Tatsache, daß die Raiffeisenkassen gerade in kritischen Zeiten sich kräftig entwickelt haben, den Beweis der Solidität, aber auch der Existenzberechtigung neben den Kantonal- und Lokalbanken. Fortschritt und Krisenfestigkeit liegen vorab in den ausgezeichneten Grundsätzen des Raiffeisensystems, insbesondere auch im Umstand begründet, daß diese Kassen sich nicht im Materiellen erschöpfen, sondern auch sittliche Werte schaffen. Bei steter Lebendighaltung des Raiffeisengeistes werden weitere Erfolge, die der Gratulant erhofft, nicht ausbleiben.

Verbandspräsident Linder beglückwünschte hierauf die Aargauer namens des Verbandsvorstandes zu den bisher vollbrachten respektablen Leistungen, erklärte die Raiffeisenkassen als Hüter einer gesunden Volkswirtschaft, gedachte ehrend der wackeren Männer, die über mannigfache Schwierigkeiten hinweg eine blühende Organisation zu schaffen verstanden haben, dankte für die treue Mitarbeit und versicherte Kassen und Unterverband der vollen Sympathie des Zentralverbandes.

Oberrichter Dr. Stadelmann überbrachte die Glückwünsche des Verbandsaufsichtsrates und zugleich des zentral-schweizerischen Unterverbandes. Er erinnert an die freundschaftlichen Bande, die den Aufsichtsrat durch Unterverbandspräsident Stuz als langjähriges Verbandsbehördemitglied verbinden, unterstrich die Notwendigkeit des Kapitals und beleuchtete dessen segensreiche Auswirkung, wenn man es im Gegensatz zum ausbeuterischen, kapitalistischen Geist im Sinne und Geiste Raiffeisens

eisens gebraucht und es so zu einem Volk und Staat fördernden Mittel macht.

Mit allseitigem verbindlichen Danke und mit der Hoffnung auf ein weiteres Wachsen, Blühen und Gedeihen des auf achtunggebietender Stufe angelangten aargauischen Unterverbandes, schloß Präsident Stutz die eindrucksvolle Jubiläumstagung, nachdem noch ein telegraphischer Glückwunsch von Verbandsvorstandsmitglied Alban Müller entgegengenommen und in persönlicher Fühlungnahme der Bedeutung des Tages für die künftige Entwicklung der aargauischen Raiffeisenbewegung gedacht worden war.

Behördliche Warnung vor einer ausbeuterischen Bankfirma.

Seit Jahren steht die Bank Aldry & Cie. in Freiburg, die sich Landwirtschaftsbank nennt und auch im deutschsprechenden Landesteil eifrig Propaganda treibt, auf der Liste der ausbeuterischen Kreditinstitute. Trotz perodischer Antreibung in der Presse geht das verwerfliche Treiben weiter, ja es erklärte dieses Institut im Anschluß an jüngste Bloßstellungen öffentlich, es sei dem eidg. Bankengesetz unterstellt und es hätten die Revisoren nie irgendwelche Bemerkungen zur beanstandeten Geschäftspraxis gemacht, was auf eine offensichtliche Geheulücke hinweist.

Vor einiger Zeit hat die Finanzdirektion des Kantons Wallis, die von Hr. Staatsrat Chastonay bekleidet wird, zu einer Warnung in der Walliser Presse ausgeholt, wofür man im Publikum nur Dank wissen kann. Es ist dies u. W., das erste Mal, daß eine Kantonsregierung zur öffentlichen Anprangerung derartiger verwerflicher Bankmethoden Zuflucht nimmt. Dem Wortlaut des Zirkulars entnehmen wir folgendes:

„Die Bank Aldry & Cie. in Freiburg hat in den Walliser Zeitungen eine intensive Reklame gemacht für Darlehensvermittlung ohne Bürgschaft, für Darlehen, die gegen kurzfristige Wechsel erfolgen. Zweck der Orientierung der Bevölkerung unseres Kantons über das Wesen dieser Darlehen, bringen wir folgendes zur Kenntnis.

Wir besitzen eine Offerte folgenden Inhalts:

In Beantwortung Ihres Briefes vom 8. Sept. haben wir die Ehre Ihnen mitzuteilen, daß wir bereit sind, zwei Wechsel von Ihnen von je 100 Fr. zu diskontieren, wenn Sie einen patentierten Sparwecker erwerben. Der Zins beträgt 2% pro Monat, ohne Kommission. Die Spesen für Porto, Informationen, Eintassierung, Postgeld, eidg. Stempel werden wir bei der Zufendung abziehen. Eingeschlossen die Wechsel, welche Sie mit der Unterschrift versehen wiederum zustellen wollen und dann werden wir Ihnen die Abrechnung und das Geld schicken.

Aus dieser Offerte ist ersichtlich, daß der Kunde einen Zins von 2% pro Monat oder 24% pro Jahr zu entrichten und einen Wecker für 25 Fr. bezahlen muß. Wir ersuchen diejenigen Leute, welche derartige Verpflichtungen unterschrieben haben, uns Kenntnis zu geben, damit wir die nötigen Maßnahmen treffen können.“

Aus der Reihe der auf diese Aufforderung der Finanzdirektion zugegangenen Abrechnungen nehmen wir von der nachfolgenden Notiz:

Darlehen von Fr. 240.— vom 1. Dezember 1937.

Verfall 23. Juni 1938.

6 Wechsel zu 40 Fr.

Diskonto	Fr. 44.10
Postgeldspesen	„ —.60
Eidg. Stempel	„ —.60
Porto	„ 1.20
Einzugsmandat	„ 3.60
Informationen	„ 3.—
Mandat	„ —.40

Totalabzug Fr. 53.50

Dem Schuldner ausgehändigt Fr. 186.50 !

Diese Zahlen sprechen so deutlich, daß jeder weitere Kommentar überflüssig ist. Nicht ganz mit Unrecht bedauern die „Freiburger Nachrichten“, daß nicht die Behörden von Freiburg schon früher diese Bank in den Senkel gestellt haben.

Von der Girozentrale der österreichischen Genossenschaften.

Der Untergang Österreichs hat selbstverständlich auch für das blühende österreichische Genossenschaftswesen die schwerwiegendsten Folgen gehabt. Er hat das Ende des in so glänzender Entwicklung begriffenen

selbständigen österreichischen genossenschaftlichen Lebens mit sich gebracht und dieses restlos dem deutschen Genossenschaftswesen eingegliedert. So ist denn auch die bisher im Besitz der österreichischen Genossenschaftsorganisationen gewesene Aktienmehrheit der Girozentrale der österreichischen Genossenschaften, bei deren im Jahre 1927 erfolgten Gründung schon damals die reichsdeutschen Genossenschaftszentralen maßgebenden Anteil nahmen, nunmehr vollständig in den Besitz der sogenannten „Deutschlandkasse“ (d. h. der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin) übergeleitet worden. Diese „Deutschlandkasse“ ist eine Anstalt des Deutschen Reiches zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens und verfügt über ein Stammkapital von fast 100 Millionen Reichsmark, wovon 80 Millionen Reichsmark Stammeinlagen des Reiches und des Landes Preußen sind. Die Bilanzsumme der „Deutschlandkasse“ betrug zum 31. Dezember 1937 rund 468 Millionen Reichsmark.

Der Bericht der Girozentrale der österreichischen Genossenschaften über das 10. Geschäftsjahr, 1937, welcher in der kürzlich abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung den Aktionären vorgelegt wurde, konnte mit Befriedigung feststellen, daß die angeschlossenen Zentralkassen und Verbände der Landwirtschaft, des Gewerbes, der Beamten-Kreditgenossenschaften und der Verbraucher-Genossenschaften im allgemeinen auf befriedigende Geschäftsergebnisse zurückblicken können! Die Girozentrale hat sich auch im Berichtsjahre bemüht, die ihr zukommenden Aufgaben dadurch zu erfüllen, daß sie einerseits ihren angeschlossenen Verbänden und Zentralkassen die günstigste Verzinsung der Einlagen vermittelt und andererseits durch vorbildliche niedrige Kreditbedingungen am Aufbau der genossenschaftlichen Organisation mitwirkte.

Die dem Genossenschaftswesen von der Girozentrale zur Verfügung gestellten Kontokorrent- und Wechselkredite erhöhten sich bis zum Jahresende 1937 auf insgesamt 26,5 Millionen Schilling. Es ist dies auf die gerade im letzten Jahr erreichte konsequente Deduktion des genossenschaftlichen Kreditbedarfs in der eigenen Epigengeldstelle zurückzuführen. Der Effektenstand wurde im Berichtsjahr auf 4,7 Millionen Schilling ermäßigt. Die eigenen Bankguthaben stiegen auf 7,9 Millionen Schilling. Die Bilanzsumme ermäßigte sich auf 41,1 Millionen Schilling. Aus den erzielten Erträgen wurde das Aktienkapital mit 3 Prozent verzinst und ein Betrag von 150,000 Schilling dem Reservefonds zugewiesen, welcher damit 1,5 Millionen Schilling, d. i. 30 Prozent des Aktienkapitals erreicht. *

Zu den Rügen des Verbandsrevisors über mangelhaft gehandhabtes Abzahlungswesen

schreibt das elsfässische Raiffeisenblatt u. a. folgendes:

„Wenn der pflichtbewußte Revisor, der ja letzten Endes nur das Wohl der Genossenschaft im Auge hat, auf die bedeutenden Ausstände an Kapitalraten und an Zinsen aufmerksam macht und den Vorstand ersucht, sein Möglichstes zu tun, um die Rückstände zum Einzug zu bringen und wenn der Verband, so wie es wiederum nur seine Pflicht ist, in seinen Revisionserinnerungen in die gleiche Kerbe haut, dann wird ihm gar oft die kraßbürstige Antwort zuteil: „Wenn die Leute Geld haben, dann zahlen sie schon; man kann die Schuldner nicht aufhängen.“ Diese Antwort ist in mehr als einer Hinsicht verfehlt. Trachten wir, sachlich und objektiv darzulegen, worum es eigentlich geht. Die Zeiten, in denen man Schuldner, die ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, körperlichen Strafen unterwarf und in den Schuldurm sperrte, sind glücklicherweise in allen Kulturstaaten längst vorüber; sie muten uns ebenso ungeheuerlich an, als die mittelalterlichen Hexenprozesse. Vater Raiffeisen, der Menschenfreund, der sich die Bekämpfung des Wuchertums und die Hebung der Lebenshaltung der wirtschaftlichen Schwachen als Lebensideal auserkoren hatte, wäre wahrlich der Letzte gewesen, der einem Schuldner gegenüber Härte an den Tag gelegt hätte. An Festigkeit jedoch, wenn es galt seine Prinzipien, die er in der harten Schule des Lebens gelernt hatte, zu verteidigen, gebrauchte er ihm auch nicht. Er hatte die Erfahrung schon frühzeitig machen müssen, daß eben nicht alle Leute zahlen, wenn sie Geld haben, nein, daß sie es sogar fertig bringen, zu den alten Schulden neue aufzunehmen, indem sie von dem Prinzip ausgehen, jetzt, wo der Vater und der Sohn und die erwachsenen Töchter verdienen, ist die Zeit gekommen, wo wir uns dies und jenes, was wir lange genug entbehren mußten, leisten können; mit dem Abzahlen hat es noch Zeit. Eine solche Rechnung ist immer falsch. Weil es aber nie möglich sein wird, derart eingestellte Leute davon zu überzeugen, daß sie einen falschen Kurs eingeschlagen haben, muß die geldgebende Kreditgenossenschaft eine gewisse vernünftige, und im Interesse der Schuldner selber liegende Diktatur ausüben, die in den Abzahlungsbedingungen verankert ist. Nicht um dem Schuldner Schwierigkeiten zu bereiten, verlangen wir jährliche Kapitalrückzahlungen, son-

dern weil wir ihn davor bewahren wollen, eingegangene Schulden auf Kinder und Kindesfinder zu vererben. Gerade in der Handhabung des Darlehensgeschäftes soll die Raiffeisen'sche Kreditgenossenschaft erzieherisch wirken. Der Privatkapitalist, der Geld auf Zins ausleiht, kümmert sich einen Deut darum, ob sein Darlehen dem Schuldner zum Nutzen und Segen gereicht. Wenn ihm die Geldanlage sicher und rentabel erscheint, sind seine Wünsche befriedigt; er wird sich sogar schliesslich, wenn der Zinssatz im Verhältnis zur Geldmarktlage sehr vorteilhaft für ihn ist, sogar ausbedingen, daß er vor Ablauf einer gewissen Zeitspanne überhaupt Rückzahlungen auf das Kapital nicht anzunehmen braucht, da er sich der Mühe nicht unterziehen will, für sein freigeordnetes Kapital schon wieder eine vorteilhafte Anlagemöglichkeit zu suchen. Daß der Schuldner unter diesen Umständen vielleicht länger als nötig unter der Zinsknechtschaft zu leiden hat, das verursacht dem privaten Geldgeber meist keine Sorgen. Wie ganz anders handelt jedoch die Genossenschaft. Sie will, daß ihr Darlehen dem Schuldner und seiner Familie zum Segen gereiche. Sie will den Verwendungszweck kennen; sie will, daß dieser Verwendungszweck ein produktiver, werterschaffender sei oder, daß er sonstwie geeignet sei, den Schuldner materiell vorwärtszubringen. Entsprechend diesen Grundsätzen, und auf die Gefahr hin, verleumdet und verschrien zu werden, muß die Genossenschaft trotz genügender Sicherheit auch einmal „Nein“ sagen können, wenn der Vorstand die Ueberzeugung gewonnen hat, daß bei einem leichtfertigen und sich mit fantastischen Projekten tragenden Gesuchsteller das Darlehen zum Verhängnis werden würde. Man hat manchem Gesuchsteller mit der Ablehnung seines Darlehensantrages schon einen größeren Dienst erwiesen, als man dies mit der Bewilligung hätte tun können. Wenn aber das Darlehen einmal bewilligt und ausbezahlt ist, dann hat die Genossenschaft, die als die eine Vertragspartei die Bedingungen des Vertrages erfüllt und das Geld zur Verfügung gestellt hat, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, darüber zu wachen, daß nun die andere Vertragspartei es mit den getroffenen Vereinbarungen ebenso ernst nehme. An diese seine Pflicht, durch eine systematisch betriebene Mahntätigkeit die Lauen aufzurütteln und zum Abzahlen zu bringen, wird der Vorstand durch die schon eingangs erwähnten Positionen 111 bis 116 des Revisionsberichtes erinnert und diese Erinnerung, mag sie nun gelten kommen oder nicht, ist sehr notwendig. Daß Fälle eintreten können, wo der Schuldner vom Mißgeschick verfolgt wurde und infolgedessen mit dem besten Willen nicht in der Lage war, die Rückzahlungsbedingungen einzuhalten, das weiß jedes einsichtige Vorstandsmitglied, und daß man dem Stundungsgeßuch eines solchen Schuldners mit Wohlwollen und Verständnis năherzutreten soll, ebenfalls. Es handelt sich mithin bei befagter Mahn- und Ueberwachungstätigkeit nicht um's „Salszudrücken“ (die Kreditgenossenschaften sind ja bekanntlich gegründet worden, um den professionellen „Krauttenmachern“ das Handwerk zu legen), sondern vielmehr darum, zielbewußt auf eine Entschuldung im Genossenschaftsbezirk hinzuarbeiten. Daß man hierbei hie und da auch auf Schuldner stößt, die schlechten Glaubens handeln, und denen gegenüber man leider zu Zwangsmaßnahmen greifen muß, läßt sich nicht vermeiden und muß von jedem logisch denkenden Menschen als berechtigter Selbstschutz angesehen werden.“

Bürgschaftsgenossenschaft für Landarbeiter und Kleinbauern in Brugg.

Diese nunmehr im 18. Geschäftsjahr stehende Bürgschafts-Genossenschaft hielt am 31. Oktober im „Roten Haus“ in Brugg, unter dem Vorsitz von Regierungsrat Z a u g g, Aarau, ihre ordentliche Generalversammlung ab. Sie genehmigte Bericht und Rechnung pro 1937/38 und beschloß die Anteilscheine wie bisher mit 3 % zu verzinsen.

Dem vorgelegten, an der Versammlung durch Geschäftsführer H ä f e l i mündlich ergänzten Jahresbericht ist zu entnehmen, daß die Tätigkeit insbesondere was die Berücksichtigung von Bürgschafts-Gesuchen betrifft, durch die anhaltend h o h e n G ü t e r p r e i s e und die Gefahr einer sich daraus ergebenden Uebererschuldung des Unternehmens behindert war. Die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Gewerben aus allen Bevölkerungsschichten sei fortwährend sehr groß. Von 50 beandlungsfähigen Bürgschaftsgeßuchen konnten 27 mit einem Bürgschaftsbetrag von Fr. 159,700.— bewilligt werden. Seit der im Jahre 1921 erfolgten Betriebsaufnahme sind 626 Gesuche bewilligt und davon 526 mit Franken 3,175,826 in Anspruch genommen worden. Am 30. Juni 1938 standen 286 Bürgschaften im Betrage von Fr. 1,469,308.—, was einen Durchschnitt von Fr. 5137.— ausmacht, in Kraft. Sie verteilen sich auf 20 Kantone und Halbkantone. Mit 54 Posten figuriert St. Gallen an erster Stelle. Uri, Nidwalden, Glarus, Baselstadt und Wallis sind nicht vertreten.

Sämtliche von der Genossenschaft verbürgten Darlehen sind a m o r t i s a t i o n s p f l i c h t i g. Im Berichtsjahre haben 119 Bürgschaftsnahmer oder 47 % ihre Abzahlungsplacht voll eingehalten, 55 sogar mehr als den pflichtigen Betrag bezahlt. 64 (oder 26 %) kamen ihren Verpflichtungen teilweise nach und 69 (oder 27 %) leisteten keine Amortisation. Im Ganzen wurden Fr. 48,080.45 an Rückzahlungen geleistet. Zu diesem Kapitel äußert sich der Bericht folgendermaßen:

„Das gute Landwirtschaftsjahr 1937 hat den Bürgschaftnehmern ermöglicht, etwas mehr für die Schuldentilgung zu erübrigen, als in den vorhergehenden Jahren. Wir halten sehr darauf, daß der Amortisationsplan von den Schuldner nach Möglichkeit eingehalten wird, denn in den Amortisationen liegt die vornehmste Selbstentschuldung. Die ratenweise Schuldentilgung nach dem Amortisationsystem ist aber nicht nur ein finanzielles, sondern insbesondere auch ein erzieherisches Problem. Wir haben in der Schweiz immer noch gewisse Gegenden, in denen sich die Schuldner nur schwer an regelmäßige Amortisationen gewöhnen können, weil sie von den Gläubigern nie dazu angehalten worden sind. Die Erfahrungen im vergangenen Jahrzehnt haben uns aber mit aller Deutlichkeit gezeigt, wie sehr das Amortisationsystem im beidseitigen Interesse, nicht zuletzt aber auch im Interesse der Bürgen liegt. Bei Festsetzung der Teilzahlungen ist jedoch auf die Leistungsfähigkeit des Schuldners Rücksicht zu nehmen. Werden die Amortisationen zu hoch bemessen, so wird die gute Absicht, die damit verfolgt wird, durchkreuzt.“

Diese Genossenschaft macht auch alljährlich Erhebungen über die Z i n s s ä t z e, welche die Geldinstitute auf den verbürgten Darlehen anwenden. Daraus hat sich ergeben, daß am 30. Juni 1938 der durchschnittliche Zinssatz bei grundpfändlich mitversicherten Darlehen 4.24 % und derjenige der reinen Bürgschafts-Darlehen 4.47 % betrug. In 20 Fällen wurden 5 % und mehr berechnet. Der Vorstand hat nun beschlossen bei diesen Geldinstituten zwecks Zinsreduktion vorstellig zu werden.

Der Bericht stellt fest, daß mit den Bürgschaftnehmern im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht wurden, wenn auch vereinzelt Bersager nicht ausblieben. Die Verluste sind mit Fr. 24,499.74 geringer als im Vorjahre und verteilen sich in Hauptsachen auf 5 Kapitalabstriche und 8 Zinszahlungen. Die Gewinn- und Verlustrechnung, deren Eingangsposten von Fr. 86,237.10 aus dem Ertrag der Wertschriften besteht und im Ausgang neben den vorerwăhnten Verlustabstreichungen Fr. 38,859.75 an Verwaltungskosten und Steuern aufweist, schließt influsiv Saldo-Vortrag vom Vorjahre von Fr. 10,339.43 mit einem Ueberschuß von Fr. 33,217.64 ab. Davon erhalten die einbezahlten Anteilscheine von Fr. 164,700.— den seit der Gründung üblichen Zins von 3 %, während Fr. 14,900.84 den Reserven zugeschrieben werden und der Rest auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die aus dem Stammkapital von 1,2 Mill. Fr., dem Genossenschaftskapital von Fr. 549,000 und rund Fr. 400,000.— Reserven bestehenden, in erster Linie, inländischen Wertschriften angelegten Garantiemittel decken die eingegangenen Bürgschaftsverbindlichkeiten mit 146 %, was eine vorzügliche Sicherheit für die Kreditgeber bedeutet.

Schließlich nimmt der Bericht zu der in Fluß befindlichen Revision des B ü r g s c h a f t s r e c h t e s Stellung und führt dazu u. a. folgendes aus:

„Grundsätzlich darf wohl festgestellt werden, daß das heutige Bürgschaftsrecht im allgemeinen nicht so revisionsbedürftig ist, wie vielfach dargelegt wird. Für die Schwierigkeiten im Bürgschaftsweisen, wie sie in der Nachkriegszeit in Erscheinung getreten sind, können nicht einzig die bestehenden Vorschriften verantwortlich gemacht werden, sie liegen zum Teil in der Entwicklung der Verhältnisse begründet. Wo die Bürgschaft vor Jahren noch als nur nebensächlich erschien, bildet sie vielleicht heute die einzige Sicherheit für eine Schuld. Was aber der Bürger oft als Särte empfindet, ist die Anwendung des Bürgschaftsrechts in allen seinen Konsequenzen. Es gilt das insbesondere für die Solidarbürgschaft. Auch wir haben uns wiederholt daran gestoßen, daß Bürgen zur Bezahlung einer Schuld angehalten worden sind, bevor der Hauptschuldner ein bauerliches Sanierungsverfahren auch nur anbegehrt hat, eine bloße derartige Vermutung auf Seite des Gläubigers war schon Grund genug, um das Kapital zur Rückzahlung zu künden. Und wenn dann schließlich die Einforderung des Kapitals gegenüber nur einem von mehreren Solidarbürgern, ohne vorherige Verwertung allfälliger Pfänder erfolgte, ist der Unwille gegen das geltende Recht noch gesteigert worden. Immerhin dürfen auch hier Ausnahmen nicht als Regel angesehen werden.“

Dem Bürgschaftsregister, das von verschiedenen Seiten in Vorschlag gebracht worden ist, sind gewisse Vorteile nicht abzuspüren, aber die praktische Handhabung derartiger Vorschriften würde offenbar zu Unmöglichkeiten führen. Möglicherweise könnte doch das Bürgschaftsregister in der vorgeschlagenen Form durch die Auskunftspflicht von Hauptschuldner und Bürgen ersetzt werden.

Bei all den Bestrebungen, dem Bürgen einen vermehrten Schutz angedeihen zu lassen, ist die Gefahr nicht zu übersehen, daß damit sehr leicht andere, ebenso des Schutzes würdige Interessen beeinträchtigt werden können. Es bedarf bei der angestrebten Revision des Bürgschaftsrechtes jedenfalls großer Vorsicht, wenn nicht eine allzu hemmende Erschwerung des Kreditwesens heraufbeschworen werden soll. Eine Gesundung auf dem Gebiete des Bürgschaftsweisen hat in erster Linie zur Vorausset-

zung, daß sich jede Person, die um Bürgschaft angegangen wird, wieder etwas mehr Rechenschaft darüber gibt, in welchem Umfange sie derartige Verpflichtungen überhaupt zu erfüllen vermag, und daß sie die Angelegenheit nicht immer als bloße Formsache betrachtet. Das Schwerkewicht aber wird in einer verantwortungsbewußten Handhabung der Kreditgewährung liegen, die insbesondere auch Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit des Hauptschuldners zu berücksichtigen versteht.

Allen Auswüchsen im Bürgschaftswesen mit gesetzlichen Mitteln beizukommen, wird ein Ding der Unmöglichkeit sein, denn soweit können und wollen wir die Verbürgungsfähigkeit der einzelnen Person doch wohl nicht bescheiden."

An der Generalversammlung nahm Geschäftsführer Häfeli auch mit interessanten Ausführungen Stellung zu den in einzelnen Kantonen bemerkbaren Bestrebungen, die Personalbürgschaft durch staatliche Hypothekenversicherungen, oder Bürgschaftsgenossenschaften zu ersetzen. Während er die in der Richtung der Allverstaatlichung gehende Hypothekar-Versicherung ablehnte und die Unmöglichkeit nachwies, das private Bürgschaftswesen je vollständig auszuschalten, erscheint ihm die nach Berufsgruppen abgeteilte Schaffung von Bürgschaftsgenossenschaften auf kantonalem Boden zweckmäßig, insbesondere auch deshalb, weil damit ungesunder Verschuldung gesteuert und auch das Problem der reinen Bürgschaft bei dem für die Landwirtschaft sehr bedeutsamen Betriebskredit gelöst werden könnte. In der anschließenden Diskussion unterstützten der Vorsitzende und Dir. Heuberger vom Verband Schweiz. Darlehenskassen die Vorlegungen zu den aufgeworfenen Bürgschaftsfragen, die in der Folge insbesondere im Aargau, wo bezüglich Motionen anhängig sind, zu breiteren öffentlichen Diskussionen Anlaß geben werden. *

Das genossenschaftliche Selbsthilfeproblem.

Das privatrechtliche System und die Staatshilfe werden die Wirtschaft nicht im Interesse des einzelnen ordnen können. Ein Bindeglied, eine Brücke zwischen Privatrecht und Staatsunternehmungen wird die genossenschaftliche Selbsthilfe sein.

Die Selbsthilfe zwingt nach Prof. Platter niemand. Wer nicht teilnehmen will an der Aktion, mag wegstehen oder sich zurückziehen. Die genossenschaftliche Selbsthilfe schafft tapferere Männer, Kameraden, Freunde, warme Herzen und kühne, offene Geister; die Staatshilfe dagegen nur zu oft Bittsteller, Egoisten, Streber und Hintertreppenschleicher.

Die wirksame Selbsthilfe besteht nicht im Schenken, sondern in der Anregung wirtschaftlicher Impulse. Die Genossenschaft ist selbst das Produkt eines wirtschaftlichen Impulses und regt solche Impulse bei den einzelnen sicher viel häufiger und lebhafter an, als es die besten Staatsmänner vermögen. Der Genossenschaftler sagt: „Indem du dir hilfst, hilfst du auch andern!“ Der Staat muß nur zu häufig sagen: „Indem ich dir helfe, schade ich andern!“

Dr. B. Jaeggi.

Ein Zeitungskommentar zum Raiffeisenverbandsbericht 1937.

Unter dem Titel „Geld und Kreditwesen verlangen Ordnung und Disziplin“ bespricht die „Schweiz. Handelszeitung“ in ihrer Nummer vom 7. Juli 1938 den letzten Jahresbericht unseres Verbandes.

Der Reproduzierung einzelner textlicher Ausführungen und einem zahlenmäßigen Überblick der Raiffeisentätigkeit im Jahre 1937 vorgängig, führt das angesehene Finanzblatt folgendes aus:

„Je weniger Behörden und Parlament in der Lage sind, in unser Geld- und Kreditwesen „Ordnung und Disziplin“ zu bringen, desto mehr erheben unumsichtige Bürger, die mit den täglichen Sorgen des produktiv arbeitenden Schweizervolkes aus nächster Nähe in Berührung kommen — sagen wir einmal, wie Hauptleute mit den einzelnen Soldaten ihrer Einheiten — den Drohsinger und warnen deutlich und unzweideutig vor leichtsinniger Handhabung unseres Kreditwesens. Die Verwalter und Kassiere unserer kleinstädtischen und ländlichen Spar- und Kreditkassen, deren es notabene und glücklicherweise in der Schweiz einige Hunderte gibt, melden sich heute energisch zum Wort, damit der Katastrophenschutz der Großen in Bern, und anderswo im Lande herum, Einhalt geboten werde. Es ist nicht das erste Mal in der Geschichte der Eidgenossenschaft, daß die Kleinen den Großen sagen müssen, was Ordnung und was Disziplin ist! Wobei diesmal weniger die großen Geldsäcke, als vielmehr die großen Mäuler gemeint sind, die da

glauben mit Schwägen und „Schnappen“ werde der Wohlstand gefördert.“

Wir haben vor 3 Wochen (vergl. Nr. 24 der „Schweiz. Handelszeitung“, vom 16. Juni 1938) auf den Geschäftsbericht des Schweiz. Lokalbankverbands aufmerksam gemacht, der an ernste Mahnungen wahrhaftig nichts zu wünschen übrig ließ. Und der Bericht der Raiffeisenkassen führt nun ebenfalls eine Sprache, die unseren Wirtschaftsakrobaten zeigt, daß sie im Begriffe sind, ihr Trapez zu verlieren.

Solange aber im Lande herum noch gesunde Grundsätze Trumpp sind, werden über früh oder spät die Populäritätshäuser zurückgepfiffen werden. Wenn der kleine Sparer merkt, wie „man“ mit seinen Bahen umspringt, so wird er schon selber zum Rechten sehen. Die Zeit dürfte vielleicht recht bald kommen, wo man sich diesbezüglich über konfessionelle und parteipolitische Hemmungen hinweg zentralisiert, um den wahren Föderalismus zurückzuerobieren. Der „Raiffeisenbote“, das Verbandsblatt des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen, wird immerhin von 11,500 Abonnenten der deutschen Schweiz und von 3500 Abonnenten der welschen Schweiz gelesen. Raiffeisenkassen und Lokalbanken könnten also unter Mitwirkung ihrer Einleger der „Ordnung und der Disziplin im Geld- und Kreditwesen“ zur Nachachtung verhelfen. Hat man an diese Möglichkeit auch schon gedacht? Dem Wehrmann werden die Mobilmachungsbeefehle ins Dienstbüchlein geklebt; vielleicht könnte man auch einen Mobilmachungsbeefehl für den Umnengang ins Sparbüchlein kleben, was?“

Diese Ausführungen sind ein Beweis, daß man auch außerhalb unseres Verbandes die verantwortungsbewußte Kreditgebarung der Raiffeisenkassen gerne sieht und sie für das Kreditwesen überhaupt als dem gesunden Sinn des Volkes entsprechend erachtet.

Aus unserer Bewegung.

Büfflerach (Sol.). Hr. Lukas Jecker, alt Raiffeisenkassier, feierte am 21. Oktober 1938 bei guter körperlicher Gesundheit und geistiger Frische in seiner Geburtsstätte den 90. Geburtstag.

Der Jubilar gründete im Jahre 1900, am Osteronntag, in Büfflerach die zweite Raiffeisenkasse in der Schweiz und die erste im Kanton Solothurn. Warum wollte Lukas eine Kasse nach System Raiffeisen ins Leben rufen? Um dem Bauernstande in seiner heißgeliebten Heimat billiges Geld zu beschaffen und das brachliegende Geld zins tragend anzulegen und so der sozialen Wohlfahrt aller Mitbürger zu dienen. „Aller Anfang ist schwer“, und nur langsam konnte sich die Kasse entwickeln. Aber nach seiner 30jährigen Amtstätigkeit als treuer, umsichtiger Kassier konnte er doch mit Stolz und Freude zurückblicken und feststellen, daß sein geliebter Grundstein ein starkes Gebilde geworden war zum Wohle der Nachkommenschaft.

Das Leben von Hrn. Lukas Jecker war Gebet und Arbeit. Er war immer ein tiefreligiöser Mann, hat sich nicht verheiratet und opferte sich ganz dem I. G. Gott und der Allgemeinheit. Als Soldat vom Jahre 1870/71 konnte er die Entlassung der Bourbaki beim Uebertritt auf Schweizergebiet miterleben. Der Musikverein „Concordia“ Büfflerach ließ es sich nicht nehmen, dem Jubilaren zum 90. Geburtstag ein Ständchen zu bringen. Viel Volk, groß und klein, sammelte sich rasch um das Haus des lieben Lukas und unschuldige Kinder brachten ihm Blumen und Glückwünsche dar. Herr Kantonsrat Paul Jecker hielt eine kurze Ansprache, entbot dem Jubilaren im Namen der Raiffeisenmänner und der ganzen Gemeinde die aufrichtigsten Glückwünsche und verband damit die Hoffnung, Gott möge den Jubelkreis noch lange gesund erhalten. Anschließend fand eine würdige Feier im Saale des Veteranen statt, bei der jedermann wünschte, Lukas möge 100 Jahre alt werden.

(Wir schließen uns dieser Gratulation herzlich an und wünschen dem wackeren Raiffeisen-Veteranen im Schwarzbubenland Glück und Gottes Segen. Red.)

Die Bank der Frauen.

Bei einer englisch-holländischen Bankkommission, die vor einiger Zeit in London tagte, erregte es bei den Anwesenden besonderes Aufsehen, daß unter den Repräsentanten Hollands auch eine Frau Clara Meyers erschienen war, die Direktorin und Gründerin der Amsterdamer „Frauenbank“ und eine der hervorragendsten Kennerinnen des Geldmarktes in Holland überhaupt ist.

Frau Meyers, eine ehemalige Lehrerin, hatte einige Ersparnisse, als ein ebenso eleganter wie lebenslustiger Holländer, der sich als Bankfachmann ausgab, sie heiratete. Er nahm ihr die Ersparnisse ab, um damit zu spekulieren, und eines Tages waren das Geld und der Herr Gemahl weg. Frau Meyers stand arm und verlassen da und fand nichts anderes vor, als einige Bankquittungen über verschriebene Spekulationsaufträge. Energisch und zielbewußt ging sie der Sache nach, wurde aber in den Banken von den leitenden Beamten etwas von oben herab behandelt. Das kränkte die energische Dame, und sie beschloß, ein eigenes Bankinstitut für Frauen zu gründen. „Wir haben es nicht nötig, uns von Männern bevormunden zu lassen, wenn es um unsere Ersparnisse, um unser ureigenstes Gut geht.“ Die „Bank der Frauen“ in Amsterdam wurde zuerst belächelt, dann als Kuriosum bestaunt und eines

Vermahnlied an die Eidgenossenschaft

(Aus dem 16. Jahrhundert.)

*O usserwelte Eydgnoschaft
hab Gott vor ougen tag und nacht,
er het ouch gän en fryes land,
in dem ir alli notturfst hand.*

*Er bscheert ouch täglich wun und weid,
hübsch huffen vech, dz ist ein fröwd,
es gat im chrut bis an den buch,
wol uff den hohen alpen fruch.*

*Das land ist wol beschlossen yn,
dann Gott ist selbst der murer gsyn,
ir seyd ein kreftig fürschtenthum,
hend druf wol acht und dankt Gott drum.*

*Sünd grüst zum strit, wann kompt die zyt
und fürchtend tusend tüfel nüt;
bruchend nur ewer schwert mit muot,
so Gott will, wird dann's end schon guet.*

Sages mit Bewunderung als etwas durchaus Reales und Mögliches angesehen. Die Frauen kamen und vertrauten ihre Einlagen diesem Institut der Frau Meyers an, übertrugen ihm Geldgeschäfte und fanden tatsächlich in ihr als Vorsteherin die beste Vertreterin ihrer Interessen. Der zuerst kleine Stab von Frauen um Frau Direktor Meyers wuchs allmählich an, wurde immer größer, und eines Tages übersiedelte die Bank der Frauen aus dem kleinen Privatbureau der Direktorin in ein eigenes Gebäude einer der ersten Straßen Amsterdams.

Frau Meyers versteht außerordentlich viel von Bankgeschäften und hat sich in den zehn Jahren der Existenz ihrer Bank einen hervorragenden Stab von Mitarbeiterinnen erzogen, die sie selbst unterrichtet und für den Dienst herangebildet hat. Die drei leitenden Profuristinnen in der Direktion sind seit Jahren in ihrer Stellung und in Bankkreisen Hollands geachtet.

Das Bild, das die Bank dem Besucher bietet, ist außerordentlich reizvoll. Von der Frau Portier über die Kassebedienerin bis zur Direktorin werden alle Posten von Frauen verwaltet. Männer werden nur als Vertreter von Frauenthanten empfangen oder zur Abwicklung größerer Geschäfte im Interesse der Bank. Dafür sind eigene Empfangsräume eingerichtet worden. Das Geschäft floriert derart, daß eine Filiale in Haag, der Regierungstadt Hollands, eingerichtet wurde.

Am Tage der Eröffnung dieser Filiale erschien plötzlich unangefragt die holländische Königin am Schalter und machte eine Einlage. Sie meinte, sie sei auch eine arbeitende Frau und hätte die Pflicht, sich um ihre Geldangelegenheiten gleichfalls allein zu kümmern. Man kann sich denken, daß diese Nachricht von dem königlichen Besuch wie ein Lauffeuer durch die Hauptstadt zog und einen richtigen Kundinnenzufluß verursachte.

Frau Meyers, die nach zehnjähriger ununterbrochener Arbeit in diesem Sommer 1938 das erste Mal einen längeren Urlaub antrat und über London nach Amerika reiste, ist fest entschlossen, ähnliche Bankgründungen in Amerika zu initiieren. Als man sie nach den Nachteilen dieser Institute fragte, da sagte sie lächelnd: „Einen Riesenfehler haben sie ja, die Frauenbanken, aber der läßt sich durch keine Vorschriften oder Gesetze ausschalten. Unsere Beamtinnen haben nämlich bei den Männern besonderes Ansehen und so kommt es, daß die jungen Angestellten bereits nach kurzer Zeit uns verlassen, um zu heiraten. Wahrscheinlich versprechen sich die Männer besondere materielle Vorteile von einer geldwirtschaftlich vorgebildeten Frau. Wir haben deshalb unsere liebe Not mit der Heranziehung und Ausbildung immer neuer Kräfte. Ich könnte dicke Bände darüber schreiben! Was sagen Sie zu einem Romantitel: Von der Hauptkassette zum Standesamt? Aber fürchten Sie nichts! Die einzigen Bücher, die ich schrieb, waren die Hauptbücher unserer Bank. Und nur Leute, die sich auf Zahlen verstehen, wissen diese Bücher zu schätzen.“

(P. R. S.)

Die Bekämpfung von Banknotenfälschern.

Die Schweizerische Nationalbank teilt zur Frage der Bekämpfung von Banknotenfälschungen mit:

Nachdem dieses Frühjahr in der Banknotenzirkulation einige falsche Zwanzigfrankennoten aufgetaucht waren, deren Urheberchaft bisher nicht zu ermitteln war, konnte anfangs August in der Presse über die Aufdeckung einer Fälschung der schweizerischen Fünfzigfrankennote und die gleichzeitige Ver-

haftung der beiden Fälscher in Zürich berichtet werden. Die Angelegenheit ist inzwischen vor dem Bezirksgericht Zürich zur Aburteilung gelangt, wobei Zuchthausstrafen von je einem Jahr ausgesprochen wurden. Die rasche Aufdeckung dieser Fälschung ist dem zweckmäßigen Verhalten einer zürcherischen Geschäftsinhaberin zu verdanken, der ein solches ihr als Zahlung präsentiertes Falsifikat als verdächtig vorkam. Es gelang ihr, den Einreicher und dessen vor dem Laden wartenden Auftraggeber unter einem Vorwand bis zum Eintreffen der abiserten Polizei hinzuhalten, wodurch die Festnahme einer der Urheber der Fälschung und die weitere Aufdeckung des Verbrechens ermöglicht wurde. Damit konnte auch verhindert werden, daß außer den bereits in Verkehr gesetzten wenigen Exemplaren noch weitere Falsifikate zum Nachteil des Publikums abgesetzt wurden. Wenn auch die Nationalbank zur Einlösung falscher Noten nicht verpflichtet ist, so daß der Schaden denjenigen trifft, der eine falsche Note als echt entgegennimmt, so ergreift sie doch alle Maßnahmen, um Schädigungen des Publikums durch Notenfälschungen nach Möglichkeit zu verhindern. Aus diesem Grunde hat sie, wie in allen derartigen Fällen, auch der erwähnten Geschäftsinhaberin eine angemessene Belohnung ausgerichtet.

Da die Verbreiter von falschen Noten es in der Regel nicht wagen, ihre Falsifikate offen zur Zahlung herzugeben, sondern sie in zusammengefalltem Zustande zu überreichen pflegen, so sollte grundsätzlich vermieden werden, eine Banknote in gefaltetem Zustand und ohne sie einer Betrachtung zu unterziehen, entgegenzunehmen. Sozusagen alle bisher im Verkehr aufgetauchten Nachahmungen der schweizerischen Banknoten waren derart, daß sie bei einiger Aufmerksamkeit unsicher als falsch zu erkennen waren oder zum mindesten verdächtig erscheinen mußten. Wird eine solche als verdächtig oder falsch erkannte Note vorgewiesen, so ist mit allen Mitteln zu versuchen, die Identität des Einreichers festzustellen. Dies kann geschehen, daß man ihm vorschlägt, einen Sachkundigen kommen zu lassen oder gemeinsam zur nächsten Bank, Poststelle, öffentlichen Kasse oder Polizeistation zwecks Feststellung der Echtheit der Note zu gehen; jedenfalls soll eine solche verdächtig erscheinende Note nicht ohne weiteres zurückgegeben werden. Wer gutgläubiger Besitzer eines solchen Stückes ist, hat ja selbst alles Interesse an der Feststellung von dessen Echtheit. Erscheint aber das Verhalten des Einreichers verdächtig, und verweigert er eine solche gemeinsame Prüfung der Note, so sollten wenn möglich, unter Zurückhaltung der Note, die nächste Polizeistation, evtl. in der Nähe befindliche Drittpersonen, herbeigerufen werden. Die Nationalbank richtet in jedem Falle für solche zweckdienliche Mitwirkungen und Mitteilungen, die zur Aufdeckung einer Notenfälschung und Festnahme ihrer Urheber führen, angemessene Belohnungen aus.

Vermischtes.

Sanierung des „Crédit du Léman“ in Vevey. Diese im Jahre 1867 gegründete Lokalbant, die Ende 1937 eine Bilanzsumme von 12,8 Millionen aufwies, sieht sich zu einer Sanierung veranlaßt. Der Reservefonds von Fr. 490,000 wird zur Deckung der effektiven Verluste herangezogen und das Aktienkapital von 1 Million auf 400,000 Fr. abgeschrieben. Andererseits soll durch Ausgabe von Prioritätsaktien im Betrage von 600,000 Franken das Aktienkapital wieder auf 1 Million erhöht werden. Die waadtländische Kantonbank hat das Prioritätsaktienkapital fest übernommen.

Neuerlicher Wechsel im Sekretariat der eidgen. Bankkommission. Wie die Schweizerische Depeschagentur berichtet, wird Herr Dr. A. Perren, der erst vor Jahresfrist als Nachfolger des heutigen Nationalbankdirektors Rosky zum Sekretär der eidg. Bankkommission gewählt worden ist, auf Ende 1938 zurücktreten, um in die Direktion des Nestlé-Konzerns einzutreten.

Wenigstens 30 % eigene Mittel sollte nach einem Artikel von Dr. Max Brunner im „Schweiz. Haus- und Grundeigentümer“ ein Baulustiger besitzen. An den Banken sei es, Bankkredite zu verweigern, wenn sich der Unternehmer nicht über dieses Minimum von Eigenkapital ausweisen kann.

Institute, die sich skrupellos über diese gesunde Norm hinwegsetzen, sollen nach Brunner in aller Öffentlichkeit bekannt gegeben und boykottiert werden. (Dieser Aufruf bekräftigt einmal mehr, wie sehr es die Geldinstitute in den Händen haben, durch verantwortungsbewusste Kreditgebarung einem soliden, krisenfesten Wirtschaftsaufbau zu dienen und einer ungesunden Kreditwirtschaft vorzubeugen. Red.)

Der Verband ostschweiz. landw. Genossenschaften (V.O.L.G.) in Winterthur, hat vor einigen Wochen an der Schützengasse in Zürich, unweit des Hauptbahnhofes, die ostschweizerische Winzerstube „Rebe 2“ eröffnet, um speziell den Absatz von prima Ostschweizer Weinen zu mäßigen Preisen zu fördern.

Ein Unwürdiger. Ein geplagter Bauer verpfändete im Sommer 1935 der Bauernhilfskasse A. zur Sicherung einer Schuld von 561 Fr. eine Kuh. Als er im Sommer 1937 seiner Bank den

Martinizins für das Jahr 1936 noch immer nicht bezahlt hatte, verkaufte er das verpfändete Tier zum Preis von 880 Fr. und bezahlte aus diesem Erlös den Zins und andere Schulden. Im Dezember 1937 erneuerte die Bauernhilfskasse den Vertrag mit dem Bauern, wobei dieser aber die Unterschlagung verschwie und als Pfandobjekt eine minderwertige Kuh unterschob, die er inzwischen erworben hatte. Kurz nachdem diese Kuh im Sommer 1938 wegen schwerer Tuberkulose hatte geschlachtet werden müssen, kam der ganze Handel infolge einer Streitigkeit mit einem Nachbar an den Tag. Das Bezirksgericht hat den Fehlbaren wegen rechtswidriger Veräußerung eines Pfandes und wegen Betruges zu drei Wochen Gefängnis verurteilt. Ueberdies erhielt er wegen Mißhandlung und böshafter Drohung, begangen gegenüber dem Nachbarn, noch eine Geldbuße von 50 Fr.

Rekordgetreideernte 1938. Die Getreideernte des laufenden Jahres war in Europa die größte seit 1926.

Die Weizenernte ergab rund 48 Millionen Tonnen gegenüber 42 Millionen im Vorjahr. Die Roggenernte ist mit rund 24 Millionen Tonnen seit dem Jahre 1926 nie mehr so groß gewesen. Die Gerstenernte ergab 16,7 Millionen Tonnen oder 2 Millionen mehr als im Jahre 1937. Mit rund 26,6 Millionen Tonnen endlich, ist die Haferernte um 9% größer als im Vorjahre.

So war's nicht gemeint. Bekanntlich machte man sich im Lande Oesterreich u. a. auch hinsichtlich der Entschuldung in der Landwirtschaft die rosigsten Vorstellungen über die Auswirkungen

des Anschlusses an Deutschland. Diesen allzukühnen Erwartungen entgegenzutreten, sah sich jüngst das landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt für Niederdonau veranlaßt, wenn es schrieb: „Manche Schuldner glaubten, nun aller ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern entbunden zu sein. Ist es doch vorgekommen, daß Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, für die das Entschuldungsverfahren eingeleitet wurde, nicht einmal mehr die Feuerversicherungsprämien zahlten. Dieser Auffassung tritt das Blatt mit der Feststellung entgegen, daß die Vorschriften des Entschuldungsverfahrens kein Ansporn sein dürfe, überhaupt nichts zu zahlen und die Gläubiger noch zu verhöhnen, wie es bedauerlicherweise nicht selten vorkomme.“

Landwirtschaftl. Entschuldungsgesetz. Nachdem die ständerätliche Kommission in der Sitzung vom 24.—26. Oktober die Vorlage zu Ende beraten und Eintreten beschlossen hatte, ist der Gegenstand in der außerordentlichen November-Session vor der Ständekammer zur erstmaligen Behandlung gekommen. Bei der regen Eintretensdebatte machte sich namentlich durch Vertreter der Ur- und Westschweiz eine starke Opposition geltend, sodaß die Beschlussfassung über das grundsätzliche Eintreten auf die Dezember-Session verschoben wurde.

Die Kantonalbanken im 3. Quartal 1938. Die Quartalsbilanzen der Kantonalbanken per 30. September 1938 widerspiegeln die Auswirkungen der eben zurückliegenden internationalen, politischen Krise und das Bestreben, die Einlagenbestände

Stand der Schweizerischen Raiffeisen-Kassen am 31. Dezember 1937.

(Nach den Kantonen geordnet)

Kantone	Anzahl der Kassen	Mitgliederzahl	Bilanzsumme Fr.	Reserven Fr.	Bilanzzuwachs pro 1937 Fr.
Aargau	71	7,410	50,504,324.96	1,590,928.55	3,119,465.93
Appenzell A.-Rh.	2	175	591,123.57	18,516.62	60,058.72
Appenzell Z.-Rh.	2	103	629,646.38	8,414.63	79,039.93
Baselland	12	1,870	9,400,065.20	488,840.73	252,626.22
Bern	72	4,905	15,871,909.37	248,722.11	1,706,874.86
Freiburg	60	4,738	26,711,264.35	1,316,451.26	139,390.41
Genève	19	651	2,977,510.82	42,176.04	441,991.85
Glarus	1	57	348,793.40	5,375.05	43,699.90
Graubünden	13	932	4,898,977.87	141,345.72	626,868.22
Luzern	24	2,311	13,568,300.23	559,273.18	807,738.36
Neuenburg	9	280	468,094.82	1,822.99	292,047.65
Nidwalden	3	260	2,027,639.61	65,002.96	133,015.11
Obwalden	1	109	392,303.39	6,537.10	18,688.92
St. Gallen	70	10,165	106,179,948.44	4,082,194.30	5,566,164.04
Schaffhausen	1	159	1,647,920.55	50,963.89	98,244.69
Schönegg	11	1,619	8,443,568.42	295,066.02	180,142.44
Solothurn	63	5,849	44,591,600.04	1,726,067.21	1,898,055.01
Tessin	1	81	399,991.75	17,491.15	68,381.80
Thurgau	33	3,840	46,910,592.79	1,559,351.52	2,504,976.75
Uri	9	540	1,835,574.51	50,521.84	155,023.38
Vaud	50	3,921	22,407,319.99	974,937.76	5,761.11
Valais	105	9,037	25,935,501.62	846,786.72	741,542.39
Zug	2	114	453,179.37	440.44	453,179.37
Zürich	6	383	2,782,801.95	66,297.68	180,124.50
1937	640	59,509	389,977,953.40	14,163,525.47	19,573,101.56
1936	627	57,854	370,404,851.84	13,162,223.67	6,337,499.51

Jahresumsatz	1937: Fr. 665,701,039.93	1936: Fr. 613,636,370.10
Spareinlagen	1937: Fr. 195,487,621.37	1936: Fr. 184,806,135.11
Anzahl der Spareinleger	1937: 196,136	1936: 187,170
Durchschnittliches Guthaben eines Einlegers	1937: Fr. 996.69	1936: Fr. 987.37

durch Tiefhaltung der Einlagezinssätze zu verringern. Die Bilanzsumme aller 27 Institute ist von 8183,8 auf 8087,8 Mill. Fr., also um 96 Mill. Fr. zurückgegangen: Am Rückgang partizipieren die Obligationengelder mit 60 Mill. Fr. und die Spargelder mit 35 Mill. Fr. und die Sichtcreditorien mit 26 Mill. Fr., d. h. die Publikumsfelder haben eine Abnahme von 121 Millionen Franken erfahren.

Auf der Aktienseite ging der Bilanzrückgang in Hauptfachen zu Lasten der Kassa- und Girobestände, die sich um 132 auf 400 Millionen Franken ermäßigten. Auch der Posten Hypothekendarlehen, der mehr als 60 % der Aktiven ausmacht, steht mit 4,999 Millionen, rund 6 Millionen tiefer als am Halbjahresende. Andererseits sind die Vorschüsse an Gemeinden und Korporationen um 25 Millionen auf 414 Millionen Franken gestiegen.

Mit einer Bilanzsumme von 1428 Millionen Franken, gegenüber 1482 Millionen Franken per Ende 1937, ist die zürcherische Kantonalbank das größte Institut, während Appenzell A.-Rh. mit 33,6 Millionen Franken am Schluß rangiert.

Notizen.

Auslosung von Prämienobligationen.

Kantone, Städte und auch Privatgesellschaften (vor allem der Westschweiz) haben in der zweiten Hälfte des letzten und im ersten Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts Prämienanleihen aufgelegt. Diese sind niederverzinslich oder zinslos und werden durch jährliche Auslosungen getilgt. Ausgeloste, innert 10 Jahren nicht eingelöste Titel fallen der Verjährung anheim und werden wertlos.

Die Zentralkasse unseres Verbandes führt über die hauptsächlichsten Schweizer Anleihen dieser Art Nummernkontrollen und es können die Titel von den angeschlossenen Kassen zur kostenlosen Ueberwachung der Auslosung angemeldet werden. Kassieren, die in der Rundschaft solche Obligationen wissen, wird empfohlen, von dieser Gelegenheit zu profitieren und die Anmeldung unter genauer Bezeichnung des Anleiheens, der Titel-Nr., Serie etc. zu veranlassen.

Vorbereitungen für den Jahresabschluß.

Kassiere! Trefft die Vorarbeiten für einen frühzeitigen Abschluß der Jahresrechnung. Rechnet die Zinsen, haltet die Konto- (Haupt-) Bücher à jour und bestellt die Rechnungsformulare bei der Materialabteilung des Verbandes!

Humor.

Frost. „Nur Mut,“ sprach Herr Professor Schartenbeil zu seiner Patientin, „nur Mut, liebe Frau. Der Theorie gemäß sollten Sie zwar am Leben bleiben, falls Sie indes trotzdem in

der Praxis versterben, so kommen Sie wenigstens als interessanter Fall in mein nächstes Werk!“

Kindermund. Der Herr des Hauses hatte einen Geschäftsfreund zum Mittagessen mitgebracht, und der kleine Sohn durfte ausnahmsweise an diesem feierlichen Essen teilnehmen. Als der Braten auf den Tisch kam und dem Sprößling ein Stück davon auf den Teller gelegt wurde, rief er: „Das ist ja Rindfleisch!“ — „Natürlich ist das Rindfleisch,“ erklärte der Vater. — „Ja, aber du sagtest doch, du wolltest heute einen alten Schafskopf zum Essen mitbringen!“ antwortete das holde Kind „Grüne“.

Zur Stammbaumsforschung bringt eine deutsche Zeitschrift u. a. folgende Stillblüten:

Ich bin arabischer Abstammung. Wollen Sie mir bitte solches bestätigen.

Meine Schwiegermutter gibt an, arisch zu sein. Mündlich will man das nicht glauben, aber schwarz auf weiß kann man nicht daran zweifeln.

Helfen Sie mir bitte zu meiner arischen Großmutter. Sie muß in den dortigen Kirchenbüchern zu finden sein.

Briefkasten.

An F. A. in R. Wir teilen durchaus Ihre gesunde Auffassung. Wer Bürgschaft leistet, darf dies nur insoweit tun, als er im Falle wäre, bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners den verbürgten Betrag entweder bar zu bezahlen, oder durch Realgarantie sicher zu stellen. Alles andere Bürgen ist unverantwortlich und soll auch vom Kreditgeber abgelehnt werden.

An W. R. in G. Einverständen. Ein 7gliedriger Aufsichtsrat ist zu groß. 5 Mitglieder, bei kleineren Kassen deren 3 genügen. Die Reduktion wird am besten schrittweise durch Nichterziehung ausgeschiedener Mitglieder vollzogen.

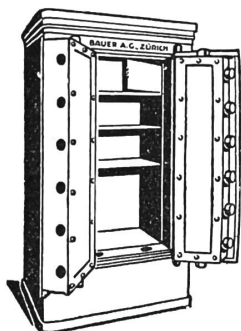
An A. R. in R. Die Belastung von Darlehenszinsen im Rt.-Rt. erfolgt kommissionsfrei. Ebenso werden im Sparverkehr keine Zinsabzüge gemacht, wenn Guthaben über die kündigungsfreie Grenze hinaus erfolgen, sofern diese Rückzüge für Zins- und Amortisationszahlungen oder aber zur Anlage auf Obligationen beim eigenen Institut benützt werden.

An E. G. in W. Auch wir haben Mühe jenen Aufruf, der in der allgemeinen Form offensichtlich mißverstanden wird, zu verstehen. Der Hilfsge dankte kann wohl nur in Härtefällen Berücksichtigung finden.

Den tit. **Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen** aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlässe von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhand A.-G. REvisa

Zürich (Sihlquai 11) — Zug — St. Gallen (Poststrasse 10)



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

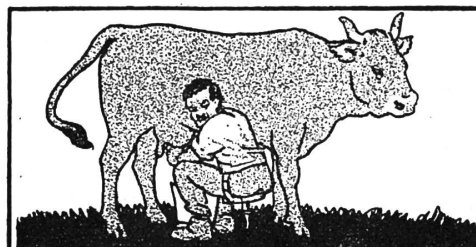
Panzertüren / Tresoranlagen
Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen



Vermeidet das Nassmelken, verwendet aber nur

Melkfett „Sicpa“

Es ist säurefrei und geruchlos, macht Hände und Zitzen geschmeidig. Zu beziehen in den Käsereien oder direkt bei der

Handelsstelle des Schweiz. Milchkäuferverbandes

Gurteggasse 3

Bern

Telephon 24.982